



Ausschuss für Schule und Weiterbildung

67. Sitzung (öffentlich)

13. Mai 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:35 Uhr bis 16:00 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Große Brömer (SPD)

Protokoll: Iris Staubermann

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/8441

– Zuziehung von Sachverständigen –

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Organisationen / Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Kommunale Spitzenverbände NRW	Robin Wagener	16/2755	3, 22, 41
Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	Dr. Thomas Weckelmann Henning Boecker	16/2752	5, 22, 23
Katholisches Büro NRW, Düsseldorf	Dr. Antonius Hamers	16/2744	6, 23
Zentralrat der Muslime Deutschlands	Samir Bouaissa	-/-	17, 40
Juristische Fakultät Ruhr-Universität Bochum	Anne-Kathrin Kenkmann	16/2753	7, 24
Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte Universität zu Köln	Prof. Dr. Stefan Muckel	16/2743	8, 26
Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal	Rainer Dahlhaus	16/2741	9, 28
Lehrer NRW, Düsseldorf	Brigitte Balbach	16/2747	10, 29, 38
Landeselternkonferenz NRW, Velbert	Eberhard Kwiatkowski	16/2749	12, 30
DGB, Landesverband NRW Düsseldorf GEW, Landesverband NRW Essen	Maike Finnern	16/2754	13, 31
Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW, Dortmund	Udo Beckmann	16/2758	14, 32
Professur für Öffentliches Recht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Fabian Wittreck	16/2760	15, 32, 36, 39
Geschwister-Scholl-Gymnasium Pulheim	Andreas Niessen	16/2733	15, 34, 39
Philologen-Verband NRW, Düsseldorf	Peter Silbernagel	16/2734	16, 34, 38

Weitere Stellungnahmen	
Rüdiger Käuser Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung, Siegen-Weidenau	16/2736
Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht Westfälische Wilhelms-Universität Münster	16/2740

Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/8441

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie recht herzlich zu einer Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung begrüßen. Ich bedanke mich direkt am Anfang bei den Sachverständigen dafür, dass sie bereit waren, diesen Anhörungstermin trotz der terminlich bedingten Kurzfristigkeit der Einladung wahrzunehmen und schriftliche Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen. Dieses Lob ist in diesem Fall am Anfang der Sitzung angebracht, weil die Vorwarnfrist im Vergleich zu den sonst üblichen Anhörungen zum Schulgesetz relativ gering war.

Wir haben für diese Anhörung einen Zeitrahmen von 13:30 Uhr bis maximal 17 Uhr vorgesehen. Ich darf darauf hinweisen – die erfahrenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Ihnen wissen das –, dass im Plenarsaal der Verzehr von Getränken und Speisen nicht erlaubt ist. Hinter der Rückwand des Präsidiums stehen Kaltgetränke zur Verfügung. Zwischendurch kann also die Gelegenheit genutzt werden, ein Glas Wasser zu sich zu nehmen.

Einige Gäste auf der Tribüne darf ich ebenfalls begrüßen und darauf hinweisen, dass das Fotografieren und Filmen im Saal nicht gestattet ist. Auch das ist ein Hinweis, den die Insider schon des Öfteren gehört haben.

Meine Damen und Herren, die schriftlichen Stellungnahmen liegen im Eingangsbereich als Kopien aus. Ich habe vorhin schon gesehen, dass Sie sich eifrig bedient haben. Ebenfalls liegt das Tableau der Expertinnen und Experten aus, die heute zu Stellungnahmen eingeladen worden sind. Wir wollen in der Reihenfolge des Tableaus mit kurzen Statements der Sachverständigen beginnen. Auch das ist eine geübte Praxis. Bitte fassen Sie sich bei diesen Eingangsstatements möglichst kurz, damit wir mehr Zeit für den anschließenden Gedankenaustausch zur Verfügung haben.

Ich darf dann für die kommunalen Spitzenverbände Herrn Wagener bitten, kurz Stellung zu nehmen. Herr Wagener!

Robin Wagener (Kommunale Spitzenverbände): Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben uns in der Stellungnahme auf vier Punkte beschränkt, die aus unserer Sicht im Wesentlichen Schulträgerinteressen berühren. Sie betreffen die Änderungen bei den Realschulen beziehungsweise bei der Sicherung von Schullaufbahnen, die

Bestellung von Schulleitungen, die Zusammensetzung der Schulkonferenz und die Schulträgerschaft.

Es ist begrüßenswert, dass eine Regelung zur Sicherung von Schullaufbahnen aufgenommen wird. Das ist ein Thema, welches auf der Bildungskonferenz eingehend beraten wurde und zu dem durchaus Schwierigkeiten im Bereich der Beratungspraxis an uns herangetragen werden, insbesondere in kleineren Kommunen, in denen nicht mehr die volle Bandbreite aller Schulformen zur Verfügung steht.

Es ist gut, dass die Regelung für die Realschulen aufgenommen wird, auf die sich auch die Bildungskonferenz verständigt hat. Wir regen an, die Regelung im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichts ein bisschen offener zu formulieren. Der Unterricht ist im Moment sowohl für den Realschul- als auch für den Hauptschulabschluss in der Regel als Binnendifferenzierung zu erteilen. Wir regen an, dass die Schulträger auch entscheiden können, in Außendifferenzierung vorzugehen, um auf die örtlichen Gegebenheiten und die örtlichen Bedarfe in der Schule sowie die jeweilige Schülerschaft und auf das, was die Schule wünscht, eingehen zu können. Dafür wäre eine Öffnung des Schulgesetzes sehr hilfreich.

Offen ist für uns eine Frage, die wir auch nicht beantworten können. Uns ist durchaus aufgefallen, dass sich die Bildungskonferenz nicht nur mit der Problematik im Hinblick auf Realschulen, sondern auch im Hinblick auf Gymnasien in den Fällen beschäftigt hat, in denen es neben der Schulform des längeren gemeinsamen Lernens keine Schulform gibt. Die Begründung führt an, es wird eine umfassende Regelung für die Probleme geschaffen, die in der Bildungskonferenz angesprochen wurden. Es fällt aber auf, dass der Gesetzentwurf keine besondere Regelung für die Gymnasien enthält. Darin steht, die Schulaufsicht findet vor Ort eine Lösung. Für uns erschließt sich noch nicht, welche Lösung die Schulaufsicht in Zukunft finden kann, wenn sie sie jetzt nicht schon finden kann und es nicht im Schulgesetz angelegt ist.

Wir regen an, an der Stelle zu prüfen, ob für den Bereich der Gymnasien Änderungsbedarf besteht. Andere werden fachlich besser einschätzen können, ob es nötig ist, das direkt im Schulgesetz zu verankern.

Mit § 61 – Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters – haben wir uns lange im Vorfeld befasst und einen intensiven Austausch mit dem Schulministerium dazu geführt. Es ist erforderlich, hier eine Anpassung dessen, was wir alle wollen, an die beamtenrechtlichen Regelungen vorzunehmen. Die bisherige Regelung im Schulgesetz kann beamtenrechtlich nicht das hergeben, was eigentlich gewünscht ist, nämlich eine Einbindung der örtlichen Schulszene. Die Neuregelung eröffnet aus unserer Sicht tatsächlich die Möglichkeit einer relevanten Beteiligung sowohl von Schulträgern als auch Schulkonferenzen, indem in Zukunft für mehrere Personen eine Einschätzung abgegeben werden kann. Es ist uns wichtig, sagen zu können, es ist nicht nur einer geeignet und die anderen nicht. Wir haben als Schulträger die Möglichkeit, sozusagen ein Ranking abzugeben und das qualifiziert zu begründen.

Für uns ist aber wichtig, dass es nicht nur eine Regelung im Schulgesetz wird, sondern dass die Praxis der Schulaufsichtsbehörden tatsächlich auch das Votum von Schulträgern und Schulkonferenzen sehr ernsthaft in die Prüfung einbezieht. Klar ist,

im Schulgesetz kann nicht genau geregelt werden, wie das passiert. Aber das wird sehr genau zu beobachten sein. Wir hoffen, das wird auch ernst genommen. Erfolgreich kann man als Schulleiter nur sein, wenn man sich wirklich sicher in der lokalen Landschaft bewegen kann und wenn die Zusammenarbeit mit dem Schulträger und mit der Elternschaft vor Ort sehr gedeihlich ist. Das kann vor Ort am besten eingeschätzt werden.

Die vorgesehene Regelung in § 61 Abs. 4 gibt der Schulaufsicht die Möglichkeit, ohne Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger Besetzungen vorzunehmen. Das lehnen wir in dieser Form ab. Wir verstehen, dass es möglicherweise ein Problem gibt, besoldungsadäquate Verwendungen zu finden. Warum das allerdings völlig ohne Beteiligung von Trägern und Schulkonferenzen ablaufen soll, ist uns nicht ersichtlich. Uns fällt keine Begründung ein, warum es so eng formuliert werden muss, wie es darin enthalten ist. Wir regen an, es noch zu öffnen, zumal durchaus die Gefahr einer sehr weitgehenden Nutzung besteht, da das Gesetz keine Engfassung oder so etwas vorsieht.

Die Zusammensetzung der Schulkonferenz war auch Gegenstand einer Anhörung vor einiger Zeit, in der wir uns mit der Offenen Ganztagschule beschäftigt haben. Wir waren uns alle einig, es ist notwendig, auch nicht-lehrendes, aber fachliches pädagogisches Personal an den Schulen stärker einzubeziehen. Wir begrüßen sehr, dass das gemacht werden soll. Wir hätten gerne eine noch verbindlichere Regelung in § 66 Abs. 7, damit noch deutlicher ausgedrückt wird, dass sie reguläre Teilnehmer dieser Schulkonferenzen sind und es nicht nur eine schwammige Vorgabe wird.

Die Begründung der Regelung in § 78 des Schulgesetzes und die Diskussion in der Bildungskonferenz zielt hauptsächlich auf Privatschulen. Es bestand die Befürchtung, dass sich Kommunen dahin flüchten, Privatschulen vor Ort zu unterstützen, um keine eigenen vorhalten zu müssen. Wir sehen die Gefahr nicht. Wir haben sie schon in der Bildungskonferenz nicht gesehen und teilen die Befürchtung nicht. Aber wenn man schon eine solche Regelung einbauen will, ist uns eines wichtig. Die Regelung darf nicht versehentlich blockieren, dass öffentlich-rechtliche Schulträger Lösungen über interkommunale Zusammenarbeit finden, die vielleicht angedacht sind, aber noch nicht bestehen. So, wie es jetzt formuliert ist, wäre auch eine bereits fest geplante, aber noch nicht unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zweier Kommunen nicht berücksichtigungsfähig bei der Bedürfnisfeststellung. Das halten wir für deutlich zu eng. Es würde auch dem widersprechen, was wir auch alle gemeinsam wollen. Wir haben in der Bildungskonferenz festgestellt, wir möchten mehr interkommunale Zusammenarbeit und halten sie für notwendig. Ich glaube, die gesamte Bildungslandschaft hält sie für notwendig. Da wäre eine Öffnung erforderlich. – Vielen Dank.

Dr. Thomas Weckelmann (Evangelisches Büro NRW): Herr Vorsitzender! Verehrte Abgeordnete! Ich beschränke mich in meinem Eingangsstatement auf § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes. Diese Regelung war für uns von großer Bedeutung. Wir begrüßen die Umsetzung der sogenannten Kopftuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Diese Entscheidung verdeutlicht, die positive Religionsfreiheit ist ein

hohes Gut. Dieses Recht gilt für alle Religionen in gleicher Weise. Der Schutz der Religionsfreiheit gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen. Die öffentliche Schule ist kein religionsfreier Raum. Insofern kann man auch sagen, Religion ist keine Privatsache, sondern ein Teil der Öffentlichkeit. Wir unterstützen daher ausdrücklich auch an öffentlichen Schulen den Dialog der Religionen.

Die staatliche Neutralität in religiösen Fragen ist allerdings auch ein hohes Gut. Lehrerinnen und Lehrer dürfen diese Neutralitätspflicht aus unserer Sicht nicht verletzen. Das gilt im Grunde für alle religiösen Symbole, auch für das Tragen eines Kopftuches. Sie dürfen nicht dazu benutzt werden, Kinder in einer staatlichen Schule zu beeinflussen.

Die Umsetzung der Gesetzesänderung darf nicht dazu führen, mögliche Konflikte auf die Schule abzuwälzen. Es wird daher eine Aufgabe der Schulaufsicht sein, einen Ausgleich zwischen der Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkraft einerseits und der staatlichen Neutralität und dem Schulfrieden andererseits zu finden.

Wir freuen uns, dass wir das bis hierhin so gut miteinander gemacht haben. Ich denke, wir werden weiterhin gute Lösungen finden. Für die anderen Paragraphen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Antonius Hamers (Katholisches Büro NRW): Meine Damen und Herren Abgeordnete! Auch von unserer Seite herzlichen Dank dafür, dass wir als Katholisches Büro im Rahmen dieser Anhörung schriftlich und mündlich Stellung nehmen dürfen. Wir beziehen uns auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 8. Mai und beschränken uns ebenfalls auf Anmerkungen zu den Änderungen des § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes.

Zunächst einmal bedauern wir als katholische Kirche das Erfordernis, aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar dieses Jahres Satz 3 der genannten Vorschrift zu streichen. Wir sind weiterhin der Auffassung, die Darstellung christlicher oder abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen gefährdet oder stört weder den Schulfrieden, noch kann es ein Ausdruck gegen die Menschenwürde, die Freiheit oder die Gleichberechtigung sein. Christliche Symbole sind ein wesentlicher Teil unserer religiösen und kulturellen Tradition in unserem Land und in unserer Gesellschaft. Sie aus der Öffentlichkeit zu verbannen hieße, die geistigen Wurzeln unserer Gesellschaft und unserer Kultur zu verleugnen.

Zugleich begrüßen wir, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ein starkes Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit setzt. Dass diese Freiheit in die übrigen Grundlagen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates eingebettet sein und ins Verhältnis zu anderen Grundrechten gesetzt werden muss, versteht sich von selbst. Dabei wissen wir, es ist unverzichtbar, dass sich insbesondere Lehrerinnen und Lehrer mit den Grundlagen unseres Staates identifizieren und die gebotene Neutralität gegenüber den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler und deren Eltern wahren.

In dem Zusammenhang begrüßen wir zudem, dass das Bundesverfassungsgericht die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates nicht im Sinne einer strikten dis-

tanzten Trennung von Kirche und Staat versteht. Diese Neutralität interpretiert das Bundesverfassungsgericht vielmehr als eine offene Haltung, die die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert. Schulen sind insofern keine religionsfreien Räume. Eine solche laikale Haltung widerspräche auch der geübten und bewährten Praxis, die das Grundgesetz vorgibt. Diese Praxis beruht auf einer staatlichen Haltung, die Religionen gegenüber offen und auf Kooperation mit Religionsgemeinschaften angelegt ist.

Unser dringender Wunsch ist es, diese den Religionen gegenüber offene und positive Haltung auch im nordrhein-westfälischen Schulgesetz durchzuhalten. Verletzt eine Lehrperson die gebotene Neutralität, indem sie sich zwar auf die Religionsfreiheit beruft, ihr Verhalten aber nicht von der Religionsfreiheit gedeckt ist, weil die Lehrperson den Schulfrieden stört, so bestehen bereits jetzt beamtenrechtliche Maßnahmen, um eine solche Lehrperson zu maßregeln.

Sollten neben den allgemeinen dienstrechtlichen Vorgaben § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 beibehalten werden, dürfen dadurch im Ergebnis keine religionsfreien Räume an Schulen entstehen, weil vermeintlich der Schulfriede gestört ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass Satz 2 auf den Eindruck von Schülern und Eltern abstellt und damit die positive Religionsfreiheit an die öffentliche Billigung oder Missbilligung Dritter bindet. Wir plädieren dafür, politische, religiöse oder weltanschauliche Bekundungen nicht von ihrer Wirkung gegenüber Dritten, sondern von ihrem semantischen Gehalt her zu beurteilen.

Nach unserem Verständnis kann die gesamte christliche Symbolik von einem so formulierten § 57 Abs. 4 nicht betroffen sein. Das sei ausdrücklich betont. Zudem bitten wir in jedem Fall um die ausdrückliche Klarstellung, dass der Religionsunterricht und die öffentlichen Bekenntnisschulen von einer solchen Regelung ausgenommen sein werden. – Vielen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Danke schön, Herr Dr. Hamers. – Die beiden Vertreter für die muslimischen Gemeinschaften scheinen noch nicht anwesend zu sein. Das Statement müssen wir gleich nachholen, wenn sie eingetroffen sind. – Deswegen fahren wir fort mit Frau Kenkmann von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Bitte schön!

Anne-Kathrin Kenkmann (Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum): Verehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich vertrete heute Herrn Prof. Ennuschat und freue mich sehr, hier Stellung zu nehmen. In meinem kurzen Statement möchte ich mich auf § 57 Abs. 4 beschränken. Stichwort: Kopftuchverbot. – Das Bundesverfassungsgericht hat durch den Beschluss vom 27. Januar 2015 festgestellt, dass § 57 Abs. 4 Satz 3 nichtig ist. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 seien einschränkend dem Sinne auszulegen, dass einer muslimischen Lehrerin im Regelfall das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht nicht verwehrt werden könne. Ich möchte auf diese Entscheidung bezogen drei Dinge anmerken:

Als Allererstes: Die Schule ist gerade kein religionsfreier Raum. Das betrifft alle religiös-weltanschaulichen Überzeugungen, selbstverständlich auch den Islam.

Ich möchte zudem auf argumentative Schwächen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinweisen. Das Bundesverfassungsgericht bespricht die negative Religionsfreiheit von Kindern und Eltern eher weniger. Gerade weil die Lehrerin das Kopftuch als zwingendes Gebot begreift, liegt es durchaus nahe, dass ihr Kopftuch von Schülern und Eltern als ein starkes Signal empfangen und verstanden werden kann mit dem Inhalt, dass auch andere muslimische Frauen das Kopftuch tragen sollten. Durch die Schulpflicht setzt der Staat die Schüler diesem Signal aus, ohne Vorkehrungen zum Schutze der negativen Religionsfreiheit zu treffen.

Zur Symbolwirkung eines Kopftuches äußert sich das Bundesverfassungsgericht nur sehr knapp und sagt, aus dem Kopftuch alleine folge keine Aussage gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Es klärt allerdings nicht, ob bei einigen Schülern und Eltern vielleicht doch dieser Eindruck erzeugt wird.

Insgesamt missachtet das Bundesverfassungsgericht die Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers; denn im Jahre 2003 sagte der Zweite Senat, es reiche eine abstrakte Regelung aus. Im Jahr 2015 wird eine konkrete Regelung gefordert. Dieser Widerspruch überzeugt nicht, muss aber vom Gesetzgeber respektiert werden.

Wichtiger ist jetzt, welche Konsequenzen daraus zu folgen sind. Es ist selbstverständlich und richtig, wenn der Landesgesetzgeber nunmehr § 57 Abs. 4 Satz 3 streicht. Der Gesetzgeber muss sich darüber hinaus aber zwei weiteren wichtigen Entscheidungen stellen und diese treffen.

Die erste Entscheidung betrifft die Frage, was mit den übrigen Regelungen des § 57 Abs. 4 geschieht. Die zweite Frage ist, ob er eine schulgesetzliche Regelung zur Bekämpfung konkreter Gefahren treffen soll.

Zur ersten Frage kann ich ganz klar sagen, die weiteren Sätze des Absatzes 4 können bestehen bleiben, müssen jedoch verfassungskonform ausgelegt werden.

Zur wichtigen zweiten Frage, ob eine schulgesetzliche Regelung zur Bekämpfung einer konkreten Gefahr getroffen werden soll: Meines Erachtens ist dies nicht notwendig. Gefahren kann innerschulisch vorgebeugt werden, zum Beispiel durch klare Aussagen im Schulprogramm. Hier könnten der gegenseitige Respekt gegenüber abweichenden religiösen Überzeugungen und unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen sowie zur Gleichberechtigung von Mann und Frau aufgenommen werden. Auch die betroffenen Lehrerinnen können dazu beitragen, dass keine Missverständnisse entstehen, ebenso der organisierte Islam.

Gegebenenfalls subsidiär könnte auf die allgemeinen Instrumente des Beamtenrechts zurückgegriffen werden. Deshalb ist aus meiner Sicht kein Schnellschuss durch den Gesetzgeber nötig. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Stefan Muckel (Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte): Meine Damen und Herren! Ich beschränke mich auch auf die Regelung, die ursprünglich einem Kopftuchverbot gewidmet war, nämlich auf § 57

Abs. 4 des Schulgesetzes. Die Streichung von Satz 3 mag man bedauern. Sie ist aber unausweichlich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Frau Kenkmann hat es schon deutlich ausgeführt.

Im Übrigen mag es tatsächlich sinnvoll sein, die Sätze 1 und 2 in der Interpretation, die das Bundesverfassungsgericht den Vorschriften gegeben hat, in Kraft zu halten. Jedenfalls ist das verfassungsrechtlich möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat das völlig klar ausgeführt. Ich bin auch der Ansicht, Satz 4 sollte im Gesetzestext verbleiben; dann freilich als Satz 3, um die Klarstellung im Hinblick auf Bekenntnisschulen und den Religionsunterricht im Gesetzestext zu erhalten.

Insgesamt verfolgt der Gesetzentwurf im Hinblick auf diese Vorschriften nach meiner Einschätzung eine sehr pragmatische Linie. Das finde ich persönlich wohltuend. Man könnte über Weiteres nachdenken. Es gibt einige Vorlagen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, etwa die Möglichkeit einer Verordnungsermächtigung für bestimmte Schulbereiche und Schulbezirke. Man könnte auch über eine Anpassung von § 57 Abs. 4 im Sinne der vorgenommenen verfassungskonformen Auslegung, also über eine Umformulierung der Vorschrift nachdenken, so dass sie für eine konkrete Gefahr formuliert ist.

Mir scheint es nach dem Bundesverfassungsrecht aber nicht notwendig. Im Übrigen fürchte ich, dass man sich dann wieder Folgeprobleme schafft, die zumindest eines vertieften Nachdenkens bedürfen. – Vielen Dank.

Rainer Dahlhaus (Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich beschränke mich auf einige knappe Hinweise und verweise im Übrigen auf unsere Stellungnahme.

Erster Hinweis: Ich möchte noch einmal Lesehilfe zu dem geben, was wir mit Blick auf die Angliederung eines Bildungsgangs für die Hauptschule an der Realschule angegeben haben. Aus unserer Sicht beschreibt die Empfehlung der Bildungskonferenz die Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler. Deswegen kann es nach unserer Auffassung nicht in der Hand der Realschule – respektive des Schulträgers – liegen, wenn die definierte Situation gegeben ist, es also keine Hauptschule in erreichbarer Nähe mehr gibt, ob ein solcher Bildungsgang angegliedert wird oder nicht. Aus unserer Sicht muss er in dieser Situation angegliedert werden.

Ich weiß aus der Diskussion der Bildungskonferenz, dass aus Kreisen der Realschule durchaus eine Öffnungsklausel gewünscht war, die auch Realschulen, die nicht unter die in § 132c festgelegten Rahmenbedingungen fallen, diese Möglichkeit des zusätzlichen Bildungsgangs eröffnet. Deswegen schlagen wir eine Öffnungsklausel vor.

Zweiter Hinweis: Es gab in der Bildungskonferenz – bezogen auf die Schulform Gymnasium – das, was damals „rheinische Lösung“ hieß. Herr Wagener hat es schon angesprochen. Wenn man tatsächlich eine solche Lösung ermöglichen möchte wie sie in der Bildungskonferenz empfohlen worden ist, muss man sie aus unserer Sicht auf schulrechtliche Grundlagen stellen. Deswegen bitten wir zu überprüfen, ob das nicht anlässlich des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes passieren kann.

Ich mache bei der Gelegenheit auf ein Missverständnis der Kolleginnen und Kollegen der beiden Rektorenkonferenzen in ihrer Stellungnahme aufmerksam. Es um die Frage des leistungsbezogenen Wechsels für das gegliederte System. Die Kollegen haben leider vergessen auf eines hinzuweisen. In der Bildungskonferenz ist explizit darauf hingewiesen worden, dass das kein Strukturelement der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens ist. Deswegen macht es auch Sinn, Regelungen für unvollständige gegliederte Schulstruktursysteme vor Ort zu machen.

Dritter Hinweis: Wenn das, was in § 132c vorgeschlagen wird, vor Ort konkret wird, ist es nicht ausgeschlossen, dass die tatsächlichen Fallzahlen relativ niedrig sind. Das geht jetzt über unsere Stellungnahme hinaus. Aber wir möchten bitten zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, im Zuge des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes explizit Fragen jahrgangsübergreifenden Unterrichts aufzunehmen. Das ist mir im Zusammenhang mit dem deutlich geworden, was in § 132c formuliert ist. Es greift aber auch die Anregung der Bildungskonferenz aus einer anderen Untergruppe auf, jahrgangsübergreifenden Unterricht insbesondere dann möglich zu machen, wenn man über Schulen mit Teilstandorten nachdenkt. Bei denen ist es unter Umständen für das Angebot von Bildungsgängen oder von Wahlpflichtunterricht sehr wichtig.

Letzter Hinweis: Auch das geht über das hinaus, was wir schriftlich vorgelegt haben. Aus aktuellem Anlass möchte ich noch einmal darauf hinweisen, die Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen hat auf Anmerkungen zu § 57, also zur Kopftuchproblematik, verzichtet. Das haben wir nicht gemacht, weil wir dazu keine Meinung hätten. Das haben wir gemacht, weil ich glaube, die in dieser Frage steckende Brisanz kann auf schulrechtlicher Ebene, also auf der Ebene des Schulgesetzes, gar nicht realistisch aufgefangen werden.

Der Gesetzgeber ist gut beraten, sehr genau zu überlegen, wie man diese Situation in den Griff bekommt und ob man die Frage, ob Kolleginnen Kopftuch tragen dürfen oder nicht, an die Bedingung des Schulfriedens koppelt und damit die Konflikte in die einzelne Schule trägt. Die Schulen, in denen diese Konflikte auftreten werden, haben es ohnehin schwer genug. Dann muss man ihnen nicht auch noch eine solche Diskussion aufbürden. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Brigitte Balbach (lehrer nrw): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zwei Anliegen aus unserer Stellungnahme möchte ich an dieser Stelle noch einmal aufgreifen.

Das eine betrifft § 57 Abs. 4, die Kopftuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Streichung des Satzes 3 in Absatz 4 macht uns ziemlich zu schaffen. Sie geht nach Meinung von lehrer nrw weit über das gesteckte Ziel des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Wird dieser Satz ersatzlos gestrichen, fehlt im Schulgesetz der Hinweis auf die tradierten christlichen Werte. Uns ist es ein Anliegen, dass diese Bildungs- und Kulturwerte im Text ausdrücklich genannt werden. Sie widersprechen auch in keiner Weise dem Tenor und der Absicht des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hält den Satz lediglich für nichtig, weil er eine unzulässige Privilegierung zulässt.

Statt eine Streichung vorzunehmen schlagen wir eine moderate Anpassung des bestehenden Satzes an die Landesverfassung vor. Mit einer Erweiterung des Textes, die andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen mit einbezieht, könnte die Basis unseres Kulturgutes im Schulgesetz erhalten bleiben. Dem Gerichtsurteil würden wir dennoch nachkommen. Wir müssen unsere Wurzeln in unseren Augen erhalten. Diese sind nun einmal im christlichen Kulturgut verankert. Wir sollten sie nicht negieren und aus dem Schulgesetz streichen. Stattdessen müssen wir sie im gesamtgesellschaftlichen Interesse weiter dort festschreiben.

Der zweite Punkt betrifft § 132c, die Sicherung von Schullaufbahnen. Das haben Sie sich sicherlich schon gedacht. Lehrer nrw hat den Schulfrieden damals mitgetragen, wenn auch mit schwerem Herzen. Daraus brauchen wir keinen Hehl zu machen. Das ist nun einmal so gewesen. Das wissen alle, die daran beteiligt waren. Unsere Hoffnung war es, die Tradition und Werte, die wir in jahrzehntelanger Arbeit erwiesen haben, in die Zukunft mitnehmen zu können. Vom Grundsatz her wäre das möglich gewesen. So war die Vereinbarung. Der Denkansatz auf dem Papier ließ diese Möglichkeit von Anfang an zu. Die Rahmenbedingungen und Verordnungen, die die Grundentscheidung begleiteten, waren jedoch von Beginn an derart gestaltet, dass der Niedergang des gegliederten Schulwesens vorprogrammiert war. Mit der Umstrukturierung der Schullandschaft wurde das neue Lernen verbunden. Das soll jetzt auch bei uns Raum greifen.

Statt äußerer Differenzierung, die damals kurzfristig als unerwünschte Selektion und Auslese in fast allen Diskussionen gebrandmarkt wurde, gilt Binnendifferenzierung als das neue Zauberwort. Die Experten für Pädagogik, die Lehrkräfte, blieben weitgehend ungehört. Ihnen wurde und wird da, wo sie keine Ruhe geben, ein Maulkorb verpasst. Das ist bis heute so geblieben. Man kann es in der Presse nachlesen. Es ist bis heute ein probates Mittel – auch des Schulministeriums –, den vermeintlichen Erfolg des neuen Schulsystems zu betonen.

Auf diese Weise wurden zwei nebeneinander existierende Systeme geschaffen, die sich längst im Konkurrenzkampf beweisen müssen: hier das gegliederte System, das dem Niedergang geweiht sein soll; dort das System des längeren gemeinsamen Lernens. – Auch der jetzige Gesetzentwurf trägt deutlich die Handschrift einer neuen Art der Selektion. Kinder des gegliederten Systems stören die Heterogenität des Systems der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens. Das kann man sogar nachlesen. Obwohl das im Land bekannt ist und jeder weiß, dass vorhandene Ressourcen in erster Linie in das neue System gesteckt werden, boomen erstaunlicherweise viele Realschulen. Hauptschulen stehen landesweit bereits vor dem Aus.

Es ist für uns nachvollziehbar, dass wir Hauptschüler aufnehmen müssen und auch wollen. Wir sperren uns nicht dagegen. Warum sollten wir das tun? Wir wissen, wohin es gehen soll, auch wenn wir nicht immer einer Meinung hinsichtlich der Umsetzung sind. Allerdings sind wir auf keinen Fall gewillt, zusätzlich zur Aufnahme den Preis des Verlustes unserer eigenen Qualität und Leistung zu zahlen und obendrein noch dem neuen Gott der Gleichmacherei zu huldigen, indem unserer Schulform das binnendifferenzierte Lernen aufgezwungen wird. Das lehnen wir strikt ab. Das wollen wir auf keinen Fall. Es wird einen Aufschrei unter den Kolleginnen und Kollegen ge-

ben, der nicht zu überhören sein wird. Wer genau hinschaut – das kann man in der Presse –, sieht die ersten Schulen des längeren gemeinsamen Lernens, die bereits erkannt haben, dass es so kaum möglich ist, Leistung und Qualität zu sichern und dass die äußere Differenzierung ein Garant der Lernqualität sowie der individuellen Förderung ist.

Wir schlagen vor, wo genügend Hauptschüler vorhanden sind, einen eigenen Hauptschulbildungsgang zu schaffen. Wo die Anzahl der Hauptschüler den Klassenfrequenzrichtwert für die Hauptschulen unterschreitet – also 18 –, muss unter Einbeziehung der Schulkonferenz auf andere Unterrichtsformen zurückgegriffen werden können. Lassen Sie die Experten einmal entscheiden, wie es an der Schule gehen soll.

Im Zuge dieser Veränderung halten wir es für selbstverständlich, dass die Arbeitsbedingungen an den Realschulen endlich denen der anderen Schulformen angeglichen werden. Das betrifft sowohl die Schüler-Lehrer-Relation als auch die Klassenfrequenzrichtwerte sowie die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte.

Diese in § 132c festgeschriebene Veränderung des Schulgesetzes hat ihren Preis, nämlich die Gleichbehandlung aller Schulformen im Land. Die Zeit, in der die Realschulen die Schlusslichter bei der Umsetzung von Verbesserungen des Lehrerarbeitsplatzes waren, muss ein Ende haben. Nehmen Sie bitte endlich nicht nur alle Kinder mit, sondern auch alle Lehrkräfte. – Danke.

Eberhard Kwiatkowski (Landeselternkonferenz NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir scheinen hier heute einmal die einzigen Elternvertreter zu sein. Auch die Landeselternkonferenz bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Sie wird etwas anders ausfallen als das, was gerade gesagt wurde.

Wir sind für längeres gemeinsames Lernen. Aber es muss klar sein, was man darunter versteht. Es geht nicht um Gleichmacherei. Ganz im Gegenteil. Es geht um unsere Kinder, die länger gemeinsam lernen sollen. Ich möchte zusätzlich zur schriftlich ausliegenden Stellungnahme kurz noch zu drei Paragrafen ein paar Aspekte darstellen.

Die Veränderung im gegliederten Schulsystem, also der Schullaufbahn, sehen wir relativ kritisch. Es gibt Schulverbünde und einen Schulverband in Aachen. Da ist es über den Schulträger um die Schulen gestaltet worden. Das funktioniert ganz gut. Wo sich Schulen und Schulträger gemeinsam auf den Weg machen, klappt das recht gut. Hier haben wir auch ein gutes Verhältnis zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.

Nach dem vorliegenden Schulgesetz werden Realschulen gezwungen, Hauptschüler aufzunehmen. An den betroffenen Schulen sehen wir große Konflikte, vor allen Dingen in den Kollegien, die nicht gewillt sind, ihre Leistungsstände herunterzuschrauben. Zumindest ist das die augenscheinliche Meinung der entsprechenden Kollegen. Wir sehen auch, es ist mehr ein fiskalischer Grund, das Ganze darzustellen. In der Bildungskonferenz hatten wir eine Arbeitsgemeinschaft zur Schulstruktur. Wir haben dort gemerkt, dass wir ein längeres gemeinsames Lernen benötigen. Wir sehen das zumindest so. Dann muss es aber auch Konzepte, Ressourcen dafür geben.

Zu § 132c sollte es Verfahrensvorschriften für Schulen darüber geben, wie es gestaltet werden soll. Sonst funktioniert das nicht. Dann läuft es nicht nur ins Leere, sondern es wirkt kontraproduktiv.

Zu § 57, dem Kopftuchverbot, haben wir auch eine Meinung. Die wollen wir gerne kundtun. Wenn es so im Gesetz stehen bleibt, sehen wir die Schwierigkeit darin, dass die Schule darstellen soll, wenn der Schulfrieden gestört wird. Wir haben uns Gedanken darüber gemacht, wie das aussehen soll. Wie soll Schule darstellen, dass der Schulfrieden gestört ist, weil sich ein oder zwei oder mehrere Lehrer oder Eltern an einem Kopftuch oder an anderen Symbolen stören? Das ist nicht messbar. Wie sollte das funktionieren? Es sollte für den Schulbetrieb Rechtssicherheit geben, wie so etwas dargestellt werden soll. Wir zweifeln nicht an, das Schulgesetz nach dem Bundesverfassungsgericht gestalten zu müssen. Das steht natürlich darüber.

Zu § 61, der Bestellung der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters: Hier möchten wir den Gesetzgeber fragen, wie sich dieser Änderungsvorschlag mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verträgt. Ich hätte mir nicht träumen lassen, einmal in diesem hohen Hause etwas zum Demokratieverständnis sagen zu dürfen. Aber das tue ich dann doch ganz gerne. Was wir in der Vergangenheit im Schulgesetz hatten, wurde durch das Beamtenrecht konterkariert. Schullandschaft sieht man vor Ort. Wenn ein potenzieller Schulleiter, eine potenzielle Schulleiterin über die erweiterte Schulkonferenz gewählt wird, ist das eine gute Basis, um eine gute Schulleitung zu sein; denn der Schulleiter gibt den Takt in der Schule vor. Wenn er über das Beamtenrecht dort hineingebracht wird, sehen wir ein hohes Konfliktpotenzial, welches der Schule letztendlich nicht zugutekommt.

Ich möchte ein Beispiel nennen. Stellen Sie sich vor, wir haben einen bestimmten Grenzwert zum Beispiel für Benzol. Aber der Grenzwert passt nicht überall. An manchen Stellen wird er einfach überschritten. Wie kann man das lösen? Man setzt einfach den Grenzwert höher. So etwas macht man mit diesem Gesetz. – Vielen Dank.

Maika Finnen (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesverband NRW; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich werde bezugnehmend auf unsere schriftliche Stellungnahme noch auf einige Punkte ergänzend eingehen.

§ 57 Abs. 4 regelt die Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichts zum sogenannten Kopftuchverbot. Ich möchte noch einmal unterstreichen, aus Sicht der GEW und des DGB ist unbedingt eine Verfahrensregelung notwendig. Bleiben die einzelnen Schulen und deren Leitungen mit der Entscheidung alleine, ob das Tragen eines Kopftuches den Schulfrieden stört – es stellt sich schon die Frage, wann der Schulfrieden gestört ist –, werden weitere Konflikte in die Schulen getragen, die schwer lösbar sind, weil sie vor Ort immer auch persönlich und emotional geführt werden. Insofern besteht aus unserer Sicht eindeutig noch Bedarf, Regelungen zu finden.

Zu den §§ 37 und 38: Dem GDB und der GEW ist es angesichts weiter steigender Zahlen geflüchteter Menschen ein dringendes Anliegen, das Recht auf Bildung für diese Menschen umzusetzen. So verdienen auch diejenigen, für die die Schulpflicht

nicht mehr greift, die Chance auf Integration durch Bildung. Wir fordern daher die Ausweitung des Rechts auf Schulbesuch bis zum Ende des 25. Lebensjahres, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus.

In § 100 erfolgt die Klarstellung zur Genehmigung von Ersatzschulen. Dies unterstützen wir ausdrücklich. Da möchte ich auch Herrn Wagener widersprechen. Die Sekundarschule in Rüthen ist ein Beispiel dafür, bei dem öffentliches, staatlich finanziertes Bildungsangebot einer Ersatzschule gewichen ist und damit das für alle Kinder und Jugendlichen erreichbare Bildungsangebot weitere Wege ausgelöst hat.

Zu § 132c: Es ist völlig klar, dass Kindern und Jugendlichen individuelle Bildungsmöglichkeiten und Bildungsverläufe garantiert werden müssen. – Zur Umsetzung zwei Anmerkungen. Der DGB und die GEW unterstützen vollumfänglich die Empfehlung der Bildungskonferenz. Das bedeutet aber aus unserer Sicht auch, diese Regelung muss zur Ermöglichung weiterer Bildungsgänge auch auf das Gymnasium übertragen werden. In diesem Zusammenhang erinnere ich zudem an den in der Bildungskonferenz erzielten Konsens, wonach jede Schule die Verantwortung für den Bildungsgang der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler bis zum ersten von ihr angebotenen Abschluss übernimmt. Eine Öffnungsklausel auch ohne die starre Vorgabe würden wir unterstützen. Die Vorgabe der Binnendifferenzierung ist aus unserer Sicht konsequent.

Zur allgemeinen Situation der Realschulen möchte ich trotzdem noch eine kurze Bemerkung machen. Realschulen finden sich immer noch oder immer mehr in der Sandwichposition, von beiden Seiten gedrückt zu werden. Nach wie vor müssen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die am Gymnasium scheitern. Gerade dort, wo es keine Hauptschule mehr gibt, haben Realschulen eine sehr heterogen zusammengesetzte Schülerschaft. Hinzu kommt unter anderem die Umsetzung der Inklusion.

Als GEW setzen wir uns bildungspolitisch für längeres gemeinsames Lernen und für eine Schule für alle ein, ohne dabei unsere Aufgabe als Interessensvertretung der Kolleginnen und Kollegen zu vernachlässigen. In dieser Rolle weise ich auf die im Vergleich zu anderen Schulformen der Sekundarstufe I deutlich schlechteren Bedingungen an den Realschulen hin. Ich nenne die hohe Pflichtstundenzahl und die schlechteste Schüler-Lehrer-Relation in der Sekundarstufe I. Insofern erfordern die auf die Realschule – nicht nur, aber auch hiermit – übertragenen Aufgaben eine Anpassung der Bedingungen. – Danke.

Udo Beckmann (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auf der Basis der Empfehlungen der Bildungskonferenz tragen wir mit, dass unter bestimmten Bedingungen ein Bildungsgang Hauptschule ab Klasse 7 in integrierter Form an Realschulen möglich ist. Wir warnen jedoch davor, Lösungen zuzulassen, die die Verbundschule im neuen Gewand wiedererweckt. Konsequenter wäre es, Schulen und Schulträgern die Umwandlung bestehender Haupt- und Realschulen in Sekundarschulen zu ermöglichen und die Bedingungen für die Gründungen abzusenken.

Die für die Realschule getroffene Regelung muss unserer Auffassung nach auf die Gymnasien übertragen werden. Unabhängig davon erwarten wir, dass die Kultur des Behaltens absoluten Vorrang vor allen anderen Maßnahmen hat.

Zur Bestellung der Schulleiter: Die vorliegende Regelung ist sinnvoll und wird von uns voll und ganz mitgetragen.

Zum Tragen religiöser Symbole bleibe ich dabei, dass ich das Urteil für unglücklich halte. Das ändert natürlich nichts daran, dass es in der Welt ist und eine Anpassung erforderlich ist. Es reicht uns aber nicht, Satz 3 zu streichen. Schon gar nicht kann die Entscheidung auf die Schulleiter der einzelnen Schule abgewälzt werden. Hier erwarten wir klare gesetzliche Regelungen, die einheitliches Handeln im Land ermöglichen und vor allem Rechtssicherheit geben. – Danke.

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Professur für Öffentliches Recht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich mache es kurz. Der Entwurf ist verfassungsrechtlich unauffällig. Er wahrt sowohl den Gleichheitsgrundsatz als auch die Religionsfreiheit. Ich hätte zwei Anregungen.

Ich würde relativ dringend empfehlen, § 57 Abs. 4 Satz 4 ganz zu streichen, weil er entweder keine Funktion erfüllt oder Lücken lässt.

Sie sollten in rechtspolitischer Perspektive darüber nachdenken, ob Sie diese Ruine des Kopftuchverbotes stehen lassen wollen. Rechtlich geht das. Aber unsere muslimischen Mitbürger werden wissen, was das einmal sein sollte. Darüber, ob man das Symbol setzen möchte, kann man nachdenken. – Vielen Dank.

Andreas Niessen (Geschwister-Scholl-Gymnasium Pulheim): Sehr geehrter Herr Große Brömer! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich nehme Stellung zu dem Aspekt der Sicherung von Schullaufbahnen. Damit Sie den Hintergrund kennen, vor dem die Stellungnahme basiert: Ich tue das aus der Perspektive oder als Leiter eines großen Gymnasiums mit Inklusion, mit einer Kooperation einer Realschule und in einer Kommune, die in Zukunft keine Hauptschule mehr vorhalten wird.

Die Veränderungen im Schulsystem sind unübersehbar. Das führt lokal oder regional zu ganz unterschiedlichen und sehr individuellen Konstellationen: keine Hauptschule mehr, möglicherweise auch keine Realschule mehr, unterschiedliche Schulen des längeren gemeinsamen Lernens und die Schulform Gymnasium.

Für die pädagogische Diagnose gibt es eine ganze Reihe von Gründen. Danach steigt die Heterogenität der Lerngruppen auch in den Schulen des gegliederten Systems steigt, nicht zuletzt auch durch die Umsetzung des Inklusionsgebots. Es wachsen dadurch die Bedarfe einzelner Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre jeweilige individuelle Schullaufbahn.

Die Schlussfolgerung daraus muss aus meiner Sicht sein, wir benötigen zunehmend vor Ort flexible Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für einzelne Schulen, vor allem auch für die Realschulen und für die Gymnasien. Ich halte im Sinne der individuellen Gestaltung von Schullaufbahnen die beabsichtigte Änderung in § 132 für ei-

nen wichtigen Schritt. Damit werden die Voraussetzungen für eine Kultur des Behaltens auch an den Schulformen des gegliederten Schulsystems gegeben. Wir haben es gerade schon gehört. Es wird damit insbesondere verhindert, dass die Schülerinnen und Schüler, die aus schwächeren oder benachteiligten sozialen Milieus kommen, auch noch besonders lange Schulwege in Kauf nehmen müssen.

Aus der Erfahrung der Situation vor Ort, die ich gerade schon geschildert habe, halte ich es allerdings für dringend erforderlich, eine entsprechende Regelung für das Gymnasium zu bekommen. Dafür gibt es strukturelle, aber auch pädagogische Gründe.

Strukturell muss man sehen, die Gesamtschule und die Sekundarschule sind in der Regel geschlossene Systeme, die horizontal keine Schulwechsler aufnehmen können. Das wird durch die beabsichtigte Änderung des § 132 zunehmend auch bei den Realschulen der Fall sein. Wo die Kapazitätsgrenzen erreicht sind und die Realschulen keine Schüler mehr abgeben, ist ein horizontales Umschulen von Schülerinnen und Schülern aus dem Gymnasium schlechterdings nicht mehr möglich.

Pädagogische Gründe gibt es natürlich auch eine Reihe. Wir stellen fest, bei vielen Schülerinnen und Schülern ist der Druck durch die Schulzeitverkürzung deutlich größer geworden. Das manifestiert sich vor allem in den Jahren der Pubertät, also ab der sechsten, siebten Klasse. Wir haben zudem ein wachsendes Dilemma zwischen dem Wunsch und der Anforderung nach individueller Förderung einerseits und den am Gymnasium für alle geltenden gymnasialen Leistungsanforderungen andererseits. Zu beobachten ist – das kann durchaus Anlass zur Sorge sein –, dass ein bestimmter Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler darauf mit ganz unterschiedlichem Verhalten reagiert, zum Beispiel mit Suchtverhalten, Schulabsenz und so weiter.

Mein Vorschlag ist daher, Gymnasien sollen in Einzelfällen entscheiden können, Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 im Bildungsgang Realschule mit dem Ziel zu unterrichten, zunächst „nur“ den mittleren Abschluss zu erreichen. Es wird sich natürlich die Schwierigkeit stellen, was wir mit diesen Kindern oder Jugendlichen in der Stufe 10 machen. Das ist ein Problem, welches noch zu lösen ist. Am Gymnasium ist das schon die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Es wird dann die Frage sein, ob man sie dort zusätzlich individuell fördert, oder ob man eine eigene Lerngruppe für die Schülerinnen und Schüler einrichtet, die zunächst formal noch nicht in der Oberstufe sind, sondern den mittleren Abschluss anstreben. Ob sie dann die Qualifikation bekommen und weitergehen können oder nicht, ist dann die zweite Frage.

Ich halte die beabsichtigte Änderung für ein Zeichen, dass wir einen Paradigmenwechsel einleiten und nicht mehr die Schülerinnen und Schüler den Strukturen anpassen. Stattdessen eröffnen wir an der jeweiligen Schule die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass wir Kinder und Jugendliche gut fördern und sie sich an der Schule optimal entwickeln können, ohne die Schule vorzeitig verlassen zu müssen. – Herzlichen Dank.

Peter Silbernagel (Philologen-Verband NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich drei Anmerkungen zu unserer Stellungnahme machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat eindeutig entschieden, § 57 Abs. 4 Satz 3 ist in dieser Fassung verfassungswidrig. Wir halten es für nicht unproblematisch, einfach zu einer Streichung zu kommen. Wir schlagen vor, eine Ergänzung vorzunehmen. Dabei sind Artikel 7 und Artikel 12 Abs. 3 der Landesverfassung zu berücksichtigen und in dem neuen Satz 3 andere Religionen und Weltanschauungen mit zu erfassen. Gleichmaßen ist der Bezug zum ersten Satz – dem Neutralitätsgebot – und zur Verpflichtung, den Schulfrieden zu erhalten, herzustellen.

Wir glauben, mit dem Wegfall des Satzes kommt die Bedeutung der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen nicht mehr angemessen zum Ausdruck.

Wie bereits von einigen anderen Rednern heute vorgetragen, halten wir es für ein großes Problem, die Entscheidung darüber, ob die Gefährdung des Schulfriedens in einem konkreten Fall vorliegt, auf die Ebene der Schule zu verlagern. Wir plädieren dafür, Rechtssicherheit einkehren zu lassen und nicht die Schule mit der Entscheidung über diesen Sachverhalt alleine zu lassen.

Zu § 132c: Die Realschulen übernehmen hier eine besondere Aufgabe. Wir empfinden es als sehr befremdlich, dass der Gesetzgeber vorschreibt, in welcher pädagogischen Umsetzung sie diese vorzunehmen hat. Hier erwarten wir, dass dieser Satz herausgenommen wird und den Realschulen die personellen Unterstützungsmöglichkeiten in sachangemessenem Rahmen zur Verfügung gestellt werden. – Danke schön.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Danke schön, Herr Silbernagel. – Inzwischen ist Herr Bouaissa eingetroffen. Sie können jetzt als Einstieg in die Diskussion ein kurzes Statement abgeben.

Samir Bouaissa (Zentralrat der Muslime Deutschlands): Ich würde zuerst einmal darauf verzichten. – Danke schön.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Gut. Dann stehen Sie aber sicherlich für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. – Uns liegen bis jetzt fünf Wortmeldungen aus dem Kreis der Abgeordneten vor. – Es beginnt Frau Hendricks.

Renate Hendricks (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf mich zunächst einmal ganz herzlich im Namen der SPD-Fraktion bedanken. Wir haben mit der Frage des Verfassungsurteils offensichtlich einen Spagat in der Einschätzung, was wir als Landesgesetzgeber tun müssen. Das wird auch aus Ihren Stellungnahmen deutlich. Die Schulen sagen auf der einen Seite, sie benötigen Rechtssicherheit. Wenn ich es so richtig verstanden habe, sagen die Verfassungs-

rechtler: Cool down, schaut einmal, ob die derzeitigen Rechtsverordnungen über das Beamten-gesetz nicht möglicherweise ausreichen.

Mich würde eine Einschätzung der Verfassungsrechtler interessieren. Wenn man rechtlich irgendetwas tun wollte: In welchem Bereich müsste man es tun? Gesetzlich? Verordnungsmäßig?

Auf der anderen Seite gibt es eine Frage an die Schulen. Wir haben eigentlich die eigenständige Schule, die sehr viel selber vor Ort entscheiden kann und sollte und die auch mit anderen Konfliktfällen vor Ort umgehen müsste. Was kann eine Schule tatsächlich vor Ort leisten und welche Hilfe müsste sie durch die Schulaufsicht bekommen? Das ist eine Frage an die Vertreter der Lehrerverbände.

Für mich ergibt sich eine Frage zu § 57 Abs. 4. Dazu gab es unterschiedliche Auffassungen bei den Verfassungsrechtlern, wenn ich das richtig verstanden habe. Prof. Wittreck hat gesagt, er möchte diesen Absatz gerne streichen. Die beiden anderen sagten, die Regelung könne stehenbleiben. Welche Vor- oder Nachteile hätte es, ihn stehenzulassen oder zu streichen? Das würde mich persönlich interessieren.

Eine letzte Frage, die sich auch auf § 57 bezieht ist: Was spricht dafür, Satz 3 einfach umzuformulieren? Geht das überhaupt? – Der Vorschlag ist von zwei Verbänden gemacht worden. Man soll kreative Lösungen aufnehmen. Das würde mich auch noch interessieren. – Herzlichen Dank.

Sigrid Beer (GRÜNE): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf mich ganz herzlich im Namen unserer Fraktion für die Stellungnahmen und für den Vortrag in der heutigen Runde bedanken. Es waren verschiedene Themenbereiche, die ich mit den Expertinnen und Experten gerne gleich benennen und abfragen möchte.

Ich will zunächst bei der Frage des Kopftuchs bleiben. Mich interessiert in der Tat die Frage des Schulfriedens. Wer löst die Unruhe aus und gefährdet den Schulfrieden? Ist es der oder die Trägerin eines religiösen Symbols oder können es diejenigen sein, die sich aus unterschiedlichen Gründen daran stoßen? Wie sieht es verfassungsrechtlich aus? Eltern stören sich daran, wenn eine Lehrerin ein Kopftuch trägt und verlangen, dass das Kopftuch abgesetzt wird. Was ist mit der Religionsfreiheit, die das Bundesverfassungsgerichturteil ausgesprochen hat? Was bedeutet es für alle anderen, die in der Schule unterrichten, am Schulleben teilnehmen und religiöse Kleidung oder religiöse Symbole tragen? Welche Auswirkung hat das?

Ich würde gerne auch die Schulpraktikerinnen fragen, an welcher Stelle sie den Schulfrieden tatsächlich gestört sehen. Was bedeutet es konkret aus Ihrer Sicht? Welche Fälle dazu sind Ihnen im Augenblick bekannt, in denen der Schulfrieden aufgrund einer Verletzung des Neutralitätsgebots gestört ist? Wo war da jeweils die Grenze?

Ich bitte Herrn Beckmann, zu erläutern, warum das Verbundschulmodell kein erfolgreiches gewesen ist und warum wir nicht Gefahr laufen dürfen, es durch gesetzliche Vorgaben wiederzubeleben. Bei den Sekundarschulen sind diejenigen, die mit getrennten Bildungsgängen begonnen haben, auch in die Richtung gegangen, integriert oder teilintegriert zu unterrichten.

Herrn Silbernagel würde ich gern nach der „rheinischen Lösung“ fragen. Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass auch Gymnasien konzeptionell sagen könnten, sie möchten gerne Schüler und Schülerinnen beschulen und ihre individuelle Schullaufbahn erfolgreich begleiten, auch wenn sie vielleicht einmal anders geplant war. Herr Dahlhaus hat darauf hingewiesen und von der „rheinischen Lösung“ gesprochen. Wie lösen Sie es denn rheinisch, wenn wir es jetzt nicht gesetzlich lösen? – Danke schön.

Ali Bas (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Damen und Herren! Auch ich danke Ihnen noch einmal herzlich für Ihr Kommen und für die Stellungnahmen, die Sie eingereicht und ergänzt haben.

Ich möchte am Anfang eines vorwegschicken. Ich bin 2007 auch in den Schuldienst gegangen und durfte einen Arbeitsvertrag unterschreiben. In diesem Arbeitsvertrag gab es explizit einen Passus, durch den ich mich damit einverstanden erklären musste, keine Symbole außerhalb der christlich-abendländischen Tradition (Kopftuch) zu tragen. Der Bart war nicht angegeben, sondern es war explizit das Kopftuch benannt. Meiner damaligen Schulleiterin war das etwas peinlich. Sie meinte: Herr Bas, ich weiß, Sie tragen kein Kopftuch. Aber Sie müssen das trotzdem unterschreiben. – Das war ein kleiner Schwenk in die Praxis.

Ich habe mehrere Fragen. Zum Thema Schulfrieden interessiert mich eines. Dazu würde ich gerne die Praktiker aus den Schulen fragen. Gibt es Fälle von Lehrkräften, die den Schulfrieden außerhalb von dieser Frage um das Kopftuch gefährden und wie handhabt Ihre Schule das dann? Es gibt keine Vorschriften dafür, wie das gemacht werden soll. Es gibt das Beamtenrecht, das Schulrecht. Mich würde interessieren, wie Sie das handhaben.

Frau Kenkmann hat so etwas gesagt und auch in den Stellungnahmen wurde davon ausgegangen, dass eine Kopftuch tragende Lehrerin unter Umständen Druck auf junge Mädchen ausüben könnte oder dass Familien ihre Mädchen sofort zwingen würden, ein Kopftuch zu tragen. Ich habe das jetzt sehr oft gehört. Ich frage mich, woher das kommt, ob es Belege, Praxisbeispiele dafür gibt. Ich kann mich erinnern, die GEW hat dazu auch ein Special gemacht. Es wurde in ihrer Mitgliederzeitung aufgeführt. Ich höre so etwas immer wieder. Aber ich kann mich nicht entsinnen, dass es darüber empirische Erhebungen gibt.

Der nächste Punkt betrifft die Regelung. Mehrere Vertreterinnen und Vertreter fordern Regelungen, in denen festgestellt wird, ab wann der Schulfrieden gefährdet ist. Ich frage in die Runde: Wie sollen diese Regelungen ausgeführt werden, wenn sie kommen? Sollen sie sich nur auf das Kopftuch beziehen oder auch auf andere religiöse Symbole?

Meine letzte Anmerkung richtet sich wieder an die Schulpraktiker. Können Sie sich vorstellen, eine Frau mit einem Kopftuch, die es studiert hat, die Praxiserfahrung mitbringt und die unter Umständen auch auf Probe verbeamtet wird, in Ihrer Schule einzustellen? Trauen Sie sich das zu?

Yvonne Gebauer (FDP): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch vonseiten der FDP-Fraktion ein herzliches Dankeschön für Ihre schriftlichen und mündlichen Ausführungen. Ich gehe jetzt einmal von § 57 weg, weil dazu schon sehr viel von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern gefragt worden ist.

Ich möchte an der Stelle eine Anmerkung machen. Ich finde es schade, dass wir viele Rückmeldungen nicht bekommen haben. Das ist sicherlich dieser kurzen Einladungsfrist geschuldet. Wir haben es als FDP-Fraktion sehr bedauert, dass es jetzt im Hoppla-Hopp-Verfahren auf die Tagesordnung gekommen ist. Ich weiß, warum das der Fall ist. Aber ich hätte mir ein anderes Verfahren gewünscht und die Stellungnahmen der angefragten Personen gerne in die Auswertung genommen.

Ich möchte auf § 78 zu sprechen kommen. Es geht um die Schulträger der öffentlichen Schulen. Meine Frage geht an die Juristen sowie an den Beauftragten der evangelischen Kirche, Herrn Dr. Weckelmann. Was genau hat die Einfügung der Wörter „bereits vorhandene“ bezüglich der Errichtung und Fortführung von Schulen beziehungsweise für die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft zur Folge? Wird nicht in Wahrheit indirekt die Privatschulfreiheit tangiert?

Meine zweite Frage geht an die Lehrerverbände. Ich möchte fragen, ob es wirklich sinnvoll ist, dass die Nichtanerkennung von Abschlüssen an anerkannten Ergänzungsschulen entsprechend zementiert wird. Wäre es nicht sinnvoller, gegebenenfalls über andere Regelungen nachzudenken, zumal unterschiedliche Fraktionen in der Vergangenheit offenbar andere Zusagen gemacht haben?

Meine dritte Frage richtet sich an Frau Balbach. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme bei der Erzwingung der Binnendifferenzierung von einer Pervertierung des Elternwillens gesprochen. Das hätte ich gerne von Ihnen weiter erläutert. – Herzlichen Dank.

Klaus Kaiser (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch seitens der CDU-Fraktion sage ich herzlichen Dank für die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen. Vielleicht wird sich das eine oder andere mit dem überlappen, was Frau Hendricks und Frau Beer schon angesprochen haben. Trotzdem ist für uns als CDU eine Grundposition wichtig. Das ist genau diejenige, die seitens der Vertreter der Kirchen, seitens Herrn Dr. Weckelmann und Herrn Dr. Hamers, vorgetragen wurde. Wir möchten ausdrücklich gewährleisten wissen, dass Schule in Nordrhein-Westfalen kein religionsfreier Raum wird. Ich glaube, darüber sind wir uns einig.

Uns geht es darum, bei dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz nicht durch die Hintertür falschen Tendenzen die Tür zu öffnen. Deshalb wäre es für uns wichtig, seitens der eingeladenen Wissenschaftler eine Betrachtung zu § 57 zu bekommen. Gibt es eine Möglichkeit, das privilegium christianum, welches im Satz 3 des Absatzes 4 formuliert worden ist, zu heilen, indem es allgemeiner gefasst wird und die anderen Religionsgemeinschaften mit aufgenommen werden? Ich habe Frau Balbach so verstanden. Wäre das eine Möglichkeit? Dazu hätte ich gerne eine Beurteilung aus der Wissenschaft.

Ich bitte die Wissenschaftler ebenfalls um eine Interpretation des Wegfalls des gesamten Absatzes 4. Es gab zu den Sätzen 1 und 2 die Zwischenfrage, ob die Ruine stehenbleiben soll. Was passiert, wenn der Absatz insgesamt wegfällt? Bewerten Sie das bitte einmal.

In das Urteil möchte ich den Vorschlag des Philologenverbandes aufgenommen wissen. Er sprach von einer Umformulierung der Sätze 1 und 2. Herr Silbernagel, Sie hatten mündlich eine Formulierung vorgetragen. Ich habe sie jetzt nicht präsent. Das sollte man noch einmal abgleichen. Es wäre für uns wichtig, in dem Zusammenhang die Position vorgetragen zu bekommen.

Herr Wagener, es ist etwas zur Schulleiterwahl gesagt worden. Als jemand, der in der Kommunalpolitik Erfahrung über einige Jahre hat, glaube ich, es kann eine gute Praxis eintreten, wenn es so verfolgt wird. Man wird das sicherlich über ein paar Jahre verfolgen wollen. Ich gehe davon aus, der Schulträger kann gerade in der Zeit radikalen demografischen Wandels ganz gut Position beziehen. Von daher teile ich das.

Zu § 132c, der auch den Hauptschulzug an den Realschulen regelt, teile ich die Sorge, dass der Markenkern der Realschulen verwässern könnte. Formuliert worden ist „in der Regel in binnendifferenzierter Form“. Es wird nicht jede Realschule in Nordrhein-Westfalen von dem Paragraphen betroffen sein. Das ist nur dort der Fall, wo es die letzte Schule am Ort ist. Dort wird aus meiner Erfahrung die Hauptschule in der Regel deshalb nicht mehr bestehen, weil sie für eine einzügige Mindestzügigkeit nicht mehr die erforderliche Schülerzahl bekommen hat. Das heißt, Sie werden nicht streng sagen können, wir differenzieren äußerlich, weil einfach die Population nicht ausreichen wird. Man kann sich das noch einmal im Einzelnen anschauen. Auf Dauer werden die Realschulen, die diesen Hauptschulzweig einrichten werden, keine ausreichende Schülerpopulationen für eine rein äußerliche Differenzierung haben. „In der Regel“ heißt aber auch, dass die Möglichkeit geschaffen worden ist.

Frau Balbach, vielleicht können Sie das aus Ihrer Sicht noch einmal erläutern. Ich habe vernommen, dass Sie es grundsätzlich für einen Weg halten. Wir alle wissen, Sie wollen auch die äußere Differenzierung deutlich machen. Aber die Frage ist, ob das die Praxis treffen wird. Wir haben keine Lösung, wenn hinterher nichts gemacht werden kann, weil man zu unflexibel in der Formulierung des Gesetzes ist.

Das sind die drei Punkte, die ich nachfragen wollte, insbesondere an die Vertreter der Wissenschaft zu § 57. Die Rückfragen an die Kirchen erübrigen sich, weil die dort vertretenen Positionen mit dem identisch sind, was wir politisch verfolgen. – Danke.

Michele Marsching (PIRATEN): Vielen Dank an die Anwesenden für die Stellungnahmen und dafür, dass Sie für Fragen zur Verfügung stehen. Ich habe vier Fragen von unserer Seite.

Die erste Frage ist eine ganz konkrete Frage an das Katholische und das Evangelische Büro. Hat es jemals Probleme mit christlichen Symbolen und der Forderung nach deren Abschaffung in Nordrhein-Westfalen gegeben?

Die Frage zwei richtet sich ganz konkret an Herrn Dr. Hamers. Sie haben gerade mündlich ausgeführt, christliche Symbole stören Ihrer Meinung nach den Schulfrieden ausdrücklich nicht. Ich müsste die Umkehrfrage stellen, ob andere Symbole grundsätzlich dafür geeignet sind, den Schulfrieden zu stören, oder ob es aus Ihrer Sicht nur spezielle Symbole oder Möglichkeiten gibt, Symbole zur Schau zu stellen, die den Schulfrieden stören.

Die nächste Frage erweitert ein bisschen das, was gerade schon angesprochen wurde. Sie richtet sich an alle Wissenschaftler und Rechtsgelehrten. Wir haben gerade gehört, Eltern und Lehrer wünschen sich eine Ausformulierung von Regelungen zu einer konkreten Gefahr. Wie könnte das Ihrer Meinung nach aussehen? Das muss nicht im Schulgesetz sein. Es kann auch anders reguliert sein. Wie könnte man konkrete Regelungen zu einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens treffen?

Die letzte Frage geht an Herrn Silbernagel und Frau Balbach. Sie haben vorgeschlagen, Satz 3 nicht zu streichen, sondern umzuformulieren und andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen einfach mit in den Gesetzestext aufnehmen. Meine Frage an Sie beide ist, wie Sie sich diese Erweiterung vorstellen. Wer wird in Satz 3 aufgenommen?

Die Frage an alle anderen, insbesondere die Wissenschaftler beziehungsweise Rechtsgelehrten lautet: Ist dann nicht die Gefahr gegeben, jemanden zu vergessen, sodass ich am Ende wieder das gleiche Problem habe, wenn die nächste Religion kommt – so sage ich es einmal ganz platt –, mit ihren Symbolen auf das Problem stößt und plötzlich ausgeschlossen ist und wir das gleiche Procedere von vorne haben, nur aus einer anderen Richtung? – Vielen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Danke schön, Herr Marsching. – Mir liegt jetzt keine Wortmeldung mehr vonseiten der Abgeordneten vor. Dann können wir in die erste Antwortrunde einsteigen. – Herr Wagener, bitte schön!

Robin Wagener (Kommunale Spitzenverbände): Soweit ich es mitbekommen habe, bin ich nur in einem Punkt von Herrn Kaiser angesprochen worden und zwar in Bezug auf § 132c. Wenn in den meisten Fällen nicht genügend Schülerinnen und Schüler für eine äußere Differenzierung vorhanden sind, mag das so sein. Dann kann man das auch in Binnendifferenzierung machen. Dagegen spricht nichts. Es besteht dann aber keine Notwendigkeit dafür, im Gesetz explizit vorzugeben, dass es so gemacht werden muss. Das ergibt sich dann aus der Natur der Sache. Es besteht für diejenigen, die eine Binnendifferenzierung wollen gar keine Gefahr, die vorgeschlagene Öffnung vorzunehmen. In den Fällen, in denen es anders ist, würde man die Möglichkeit eröffnen, anders vorzugehen.

Der Begriff „in der Regel“ gibt gerade nicht vor, es ohne weiteres so oder so machen zu können. Er enthält ein besonderes Begründungserfordernis, um eine andere Regelung zu finden. Wir hätten an der Stelle gern eine weitere Öffnung.

Das ist der einzige Punkt, zu dem ich gefragt war, glaube ich. Wenn ich jemanden vergessen habe, bitte ich um kurzen Protest. Ansonsten darf der nächste Redner sprechen.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Protest wird nicht deutlich. Vielleicht kommt er gleich noch. – Aber die beiden Vertreter des Evangelischen beziehungsweise des Katholischen Büros sind intensiv angesprochen worden. Sie sind dann auch als nächste an der Reihe. Herr Dr. Weckelmann beginnt. Bitte!

Dr. Thomas Weckelmann (Evangelisches Büro NRW): Zwei konkrete Fragen sind an mich gerichtet worden. Herr Marsching fragte nach den christlichen Symbolen. Wir haben uns gerade noch einmal kurz verständigt. Mir ist persönlich nichts bekannt, was die Schule selbst betrifft. Man könnte natürlich an die Kruzifix-Diskussion der letzten Jahre denken, insbesondere dann, wenn sie in Gerichten abgehängt und nach Umzügen nicht wieder aufgehängt wurden. In den Bereichen haben wir durchaus Diskussionen um christliche Symbole gehabt. Aber vielleicht haben die katholischen Brüder dazu mehr Informationen und können etwas dazu beitragen.

Zur Beantwortung der Frage von Frau Gebauer zu § 78 gebe ich an Kollegen Boecker weiter.

Henning Boecker (Evangelisches Büro NRW): Zu Ihrer Frage nach der Privatschulfreiheit: Sie wird nicht direkt mit dem Gesetzesvorhaben angegriffen; dort bestehen keine unmittelbaren Beeinträchtigungen. – Unsere Befürchtung besteht darin, dass die Neugründung durch die Beschränkung auf bereits vorhandene Schulen praktisch unmöglich gemacht wird. Ich will das an einem Beispiel deutlich machen.

Nehmen Sie die Stadt Düsseldorf mit ihrem starken Zuzug. Es besteht hier sowohl der Bedarf nach einer weiteren Gesamtschule als auch nach einem weiteren Gymnasium. Es besteht die Verpflichtung der Kommune, eine Schule zu gründen, es sei denn, jetzt würde zum Beispiel die evangelische Kirche sagen, wir errichten eine evangelische Gesamtschule. Dann würde der Bedarf durch die Ersatzschule abgedeckt. Das wäre durch diese Formulierung nicht mehr möglich. Es müsste im Grunde genommen zuerst eine öffentliche Schule errichtet werden, damit der Bedarf gedeckt ist. Dann würde der Privatschulträger sagen: Wenn die Schule nicht mehr da sind, werden wir keine Privatschule eröffnen. – Genau diese Befürchtung steckt darin.

Dr. Antonius Hamers (Katholisches Büro NRW): Herr Marsching, ich komme zu Ihren beiden Fragen. Es geht nicht um das Kruzifix im Klassenzimmer, sondern um christliche Symbole, die von Personen getragen werden. Mir ist nicht bekannt, dass es da zu Störungen des Schulfriedens gekommen ist. Dazu kann ich nichts sagen. Ich kann auch nach Rücksprache mit Herrn Claasen keine Beispiele dafür benennen.

Ob andere religiöse Symbole geeignet sind, den Schulfrieden in der Weise zu stören, vermag ich nicht zu sagen. Meine Aufgabe ist es hier, von der christlichen Warte her zu argumentieren und zu sehen, welche Symbole und Kleidung wir haben. Ich stehe

zu dem, was ich gesagt habe. Ob es andere Formen religiöser Bekleidung geben könnte, die dazu führen können, vermag ich nicht zu sagen. Das weiß ich nicht.

Anne-Kathrin Kenkmann (Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum): Es sind jetzt sehr viele Fragen an die Juristen gestellt werden. Ich hoffe, diese zu strukturieren und mit den ersten Fragen zu beginnen.

Zu § 57 Abs. 4 wurde gefragt, wie man es rechtlich macht, wie man vorgeht. Das habe ich in meiner Stellungnahme kurz angesprochen. Können wir eine konkrete rechtliche Gefahr in einer Rechtsnorm fassen? Ich sehe das als sehr problematisch an. Es wurde schon oft die Frage angesprochen, worin die konkrete Gefahr liegt und was der Schulfrieden ist. Das ist eine ganz, ganz schwierige Frage, weil wir in einem unglaublich sensiblen Bereich sind. Als Juristin möchte ich keine Vermutungen anstrengen, was wann passiert und wer was macht, damit der Schulfrieden gestört ist. Das ist schwierig. Deshalb hilft eine abstrakte Formulierung; wir bleiben dabei: Der Schulfrieden ist gestört.

Zur Rechtsverordnung: Sollte der Landesgesetzgeber überlegen, er möchte das mit einer Landesverordnung regeln, benötigen wir für eine Rechtsverordnung eine parlamentarische Gesetzesgrundlage.

Bei mir leuchtet etwas auf, was ich ganz zu Anfang meines Studiums gelernt habe. Das ist der Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt und die Wesentlichkeitstheorie, da wir in grundrechtspezifischen sensiblen Bereichen eigentlich grundsätzlich diese parlamentarische Rechtsgrundlage benötigen. Es ist wieder schwierig, das durch eine Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschriften in die Schule auszulagern.

Artikel 4 wiegt – wie das Bundesverfassungsgericht in 2015 festgestellt hat, sehr, sehr stark. Deswegen ist meine Haltung eher, dass wir das nicht in einer Rechtsverordnung regeln. Wir warten auf eine gewisse Art und Weise ab. Das können wir mit einem guten Gewissen tun, weil wir für wirkliche Extremfälle immer noch Instrumentarien zur Hand haben, um sie zu regeln. Ich habe auf das Beamtenrecht hingewiesen. Sollte es wirklich in der Schule einen Extremfall geben, wäre es eine Möglichkeit, bei einer schuldhaften Pflichtverletzung einer Lehrperson – daran müssten wir anknüpfen – disziplinarisch vorzugehen.

Wenn es in einer anderen Variante gar nicht von der Lehrerin ausgeht, sondern von Eltern oder Schülern, wäre zu überlegen, die Streitpersonen zu trennen. Das ist eine Konfliktlösung, die man mit dem juristischen Mittel der Versetzung durchführen könnte. Das ist bei einem dienstlichen Grund möglich. Darunter könnte man eventuell die Störung des Schulfriedens subsumieren und sagen, wir können bei einem Worst-Case-Szenario versetzen. Wenn das statusgleich erfolgt, geht das nach den Gesetzesgrundlagen auch ohne Zustimmung der Lehrerin. Aber es ist wirklich eher eine Möglichkeit, um im schlimmsten Fall einzugreifen.

Die große Frage ist immer noch, was konkret eine Gefährdung des Schulfriedens ist. Wie Juristen so etwas machen, habe ich die juristischen Suchmaschinen angestrengt. Ich verfüge nicht über empirische Studien, sondern kann nur schauen, was in der Rechtsprechung dazu schon einmal entschieden worden ist. Ich habe eine

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 2011 gefunden. Das Aktenzeichen lautet: BVerwG 6 C 20.10. – Da ging es nicht konkret um eine Gefährdung des Schulfriedens durch die Lehrerin, sondern eher um ein Problem in der Schule. Ein muslimischer Schüler wollte sein Gebet gerne im Schulflur abhalten. Es kam dann zu massiven Störungen. Dieser Schulfrieden hat das Bundesverwaltungsgericht interessiert. Es hat den Vorfall als Störung angesehen. Ich zitiere jetzt nur aus diesem Urteil, um sagen zu können, was in dem konkreten Fall als Störung des Schulfriedens gewertet wurde.

Es gab wegen dieses Gebets teilweise sehr heftige Konflikte unter den Schülern, die von Vorwürfen gegen Mitschülern ausgingen. Diese seien nicht den Verhaltensregeln gefolgt, die sich aus einer bestimmten Auslegung des Korans ergeben, wie beispielsweise dem Gebot, ein Kopftuch zu tragen, Fastenvorschriften einzuhalten, Gebete abzuhalten, kein Schweinefleisch zu verzehren und unsittliches Verhalten, unsittliche Kleidung sowie persönliche Kontakte zu unreinen Mitschülern zu vermeiden.

Es waren also ganz extreme Verhältnisse. Das war an einer Schule in Berlin der Fall. Vom Bundesverwaltungsgericht wurde in dem Fall angenommen, dass der Schulfrieden in dem Moment gefährdet und gestört ist.

Das zu meiner juristischen Einschätzung, was eine denkbare Variante ist. Ich möchte noch einmal betonen, bei dem Schulfrieden sollte man eigentlich nicht an Dritte anknüpfen. Das Bundesverfassungsgericht hat das etwas offen formuliert und davon gesprochen, wenn von dritter Seite über die Eltern etwas hineinkommt. Ich würde eher anregen, an die konkrete Schulsituation der Lehrerin anzuknüpfen.

Es wurde die konkrete Grundrechtssituation in der Schule beziehungsweise die Frage angesprochen, was das eigentlich für eine Situation ist. Das Bundesverfassungsgericht hat es ein multipolares Grundrechtsverhältnis genannt. Wir haben eine sehr, sehr schwierige Bündelung. In der Mitte steht unsere Lehrerin, die sich auf Artikel 4, auf ihre positive Glaubensfreiheit beruft. Wenn man es schematisch darstellen möchte, steht sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Schülern, die meines Erachtens in ihrer negativen Glaubensfreiheit betroffen sind. Das Gericht sagt das im zweiten Urteil etwas weniger stark. Es sagt zwar, es ist betroffen, vergleicht es aber ein bisschen mit Alltagssituationen. In dem Moment ist aber zumindest die negative Religionsfreiheit betroffen. Die Eltern haben ihr Erziehungsrecht durch das Grundgesetz. Das ist betroffen. Der Staat steht mit dem Erziehungsauftrag im Rahmen der schulischen Neutralität darüber. Da haben wir eine ganz schwierige Bündelung und deswegen eine ganz sensible Materie.

Ich komme noch einmal auf mein Eingangsstatement zurück. Würden wir das wirklich formulieren, hätten wir ein Problem damit. Es könnte eine Diskriminierung geben, wenn man die Störung des Schulfriedens ausformuliert. Deswegen möchte ich auch mit Blick auf andere Bundesländer anregen, eher abzuwarten. Vielleicht gibt es in anderen Ballungsräumen stärkere Probleme. Ich rege an, eher keine Rechtsverordnung zu erlassen. Vor allen Dingen das Bundesverfassungsgericht knüpft an eine sogenannte Bereichslösung für Schulbezirke an. Das ist auch schwierig; denn es werden eher Probleme an einzelnen Schulen sein und nicht unbedingt in ganzen Schulbezirken.

Ich wurde von den Piraten explizit zu der Symbolwirkung des Kopftuches gefragt. Ich bin in dem Moment Juristin und habe das dem ersten Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 2003 entnommen, in dem noch mehr Stellung genommen wurde als im aktuellen Urteil. Dort wurde gesagt, die Symbolwirkung eines Kopftuchs muss man – das kennen Juristen – aus dem objektiven Empfängerhorizont beurteilen. Es fließt nicht nur ein, ob es eine Aussage ist, sondern auch, ob man sich vorstellen kann, dass Leute so denken. Diese Formulierung aus dem ersten Urteil habe ich übernommen.

Das waren die Sachen, die ich grundsätzlich zu § 57 Abs. 4 anmerken möchte. Zu der Frage, ob Satz 4 stehenbleiben kann oder nicht: Meines Erachtens ist das kein Problem. Ich sehe auch kein Missverständnis für den Religionsunterricht. Er könnte für mich stehenbleiben.

Es gibt andere Verfassungsrechtler, die Bedenken zu § 78 haben. Meines Erachtens ist die Privatschulfreiheit nicht tangiert.

Zu weiteren Punkten müsste ich gleich noch einmal Stellung beziehen.

Prof. Dr. Stefan Muckel (Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte): Frau Hendricks, Sie haben gefragt, was man gesetzlich tun kann. Man könnte § 57 Abs. 4 an die Situation der konkreten Gefahr anpassen. Ich glaube, das wäre kein großer Akt. Man muss die Vorschrift umformulieren: Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen ... abgeben, die die Neutralität oder den Schulfrieden gefährden. – Man muss es so formulieren, dass eine konkrete Störung beziehungsweise Gefahr nicht möglich ist. Ich glaube, es ist keine große Anstrengung, das hinzubekommen. Es ist die Frage, ob man es tun muss. Das ist eine Frage, die dem gesetzgeberischen Einschätzungsspielraum obliegt. Das Bundesverfassungsgericht meint, man muss es nicht; denn es lässt sich verfassungskonform hinreichend deutlich auslegen.

Man kann noch etwas tun, was das Bundesverfassungsgericht als möglich bezeichnet hat. Man kann eine hinreichend konkretisierte Verordnungsermächtigung für den Fall schaffen, dass diese Störungen oder Gefahren an bestimmten Schulen oder in einzelnen Schulbezirken aufgrund substanzieller Konfliktlagen öfter als im Einzelfall auftreten. Dann kann auf der Basis einer gesetzlichen Bestimmung, die eine Verordnungsermächtigung vorsieht, eine Rechtsverordnung erlassen werden. Abweichend von der Regel, dass nur konkret auf den Einzelfall geschaut werden kann, kann man dann eine Regelung treffen. Das könnte man tun. Man sollte allerdings wohl abwägen, ob das sinnvoll ist oder nicht.

Das gleiche betrifft Ihre zweite Frage, welche Vor- und Nachteile eine Streichung hat. Das sind natürlich auch rechtspolitische Fragen. Mit der bestehenden Vorschrift hat man immerhin einen Akzent zugunsten der religiös-weltanschaulichen Neutralität und des Schulfriedens gesetzt. Wenn diese Vorschrift ersatzlos entfiel, wäre das auch weg. Ich halte die Geschichte der Vorschrift mit den zwei sich widersprechenden Entscheidungen für ein bisschen unglücklich. Aber immerhin meine ich, es könnte

noch ein bisschen mehr als 50 % dafür sprechen, die Vorschrift bestehen zu lassen, wenn ich mir diese rechtspolitische Bemerkung erlauben darf.

Satz 3 umzuformulieren wäre vielleicht möglich, aber ich halte es verfassungsrechtlich für riskant. Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich schon im 41. Band seiner Entscheidungssammlung, also vor Urzeiten, entsprechende Bestimmungen in Landesverfassungen von drei Bundesländern – auch von Nordrhein-Westfalen – verfassungskonform restriktiv in dem Sinne ausgelegt, dass Bevorzugungen des Christentums verfassungsrechtlich nicht möglich sind. Das war schon vor Jahrzehnten so. Deshalb würde ich zur Zurückhaltung mahnen. In der Tat würde die Gefahr bestehen, paritätswidrig, neutralitätswidrig einzelne religiöse Gruppen möglicherweise zu vergessen, wie es Herr Abgeordneter Marsching zum Ausdruck gebracht hat. Ich würde meinen, das geht nicht, jedenfalls nicht auf die Schnelle.

Frau Beer hat gefragt, wer den Schulfrieden eigentlich gefährdet. In § 57 geht es um Gefahren, die von Lehrern ausgehen, weil das die Bestimmung für Rechtspflichten von Lehrerinnen und Lehrern ist.

Wenn man auf Gefährdungen, die auch durch andere Personen für den Schulfrieden bestehen, explizit in einer anderen Weise reagieren will, dann müsste man eine Bestimmung treffen, die in einem anderen Kontext steht. Frau Kenkmann hat an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erinnert. Es wäre sinnvollerweise eine Generalklausel, die es erlaubt, auf Gefahren für den Schulfrieden in geeigneter Weise zu reagieren. Es müsste dann im Einzelnen bedacht werden, wie so etwas formuliert sein sollte.

Ich glaube, das waren die wesentlichen Aspekte dessen, was Sie gefragt haben. Vielleicht darf ich einen Gedanken noch ergänzen. Das deutsche Staatskirchenrecht ist im internationalen Vergleich immer wieder dafür gerühmt worden, dass es unbefangen mit dem Phänomen Religion umgeht, dass es keinen kämpferischen oder wie auch immer gearteten besonders druckvollen verfassungsrechtlichen Auftrag im Hinblick auf eine spezifische Religion formuliert, also etwa in Richtung eines christlichen Status oder so etwas, noch dass es einen bestimmten Laizismus oder eine andere Weltanschauung pflegt. Es ist ein unbefangener Umgang mit Religion, der jetzt in der neuen Entscheidung mit dem Stichwort der offenen und übergreifenden Neutralität wieder aufgegriffen worden ist. Davon ist die Entscheidung aus dem Jahr 2003 zeitweilig abgerückt, ebenso wie die Vorschrift des § 57 Abs. 4.

Es kam wie es kommen musste. Das Bundesverwaltungsgericht sprach – kurz nachdem diese neue Vorschrift 2006 damals erlassen worden ist von einem Gebot strikter Gleichbehandlung. Das soll heißen: Wenn das Kopftuch verboten ist, müssen auch alle anderen religiösen Symbole in der Schule verboten sein. – Das musste natürlich in diesem Sinne durchgezogen werden. Das wäre vielleicht nicht nötig gewesen. Es soll jetzt nur als Beispiel dafür dienen, dass es sinnvoll sein kann, auf diesem Gebiet durchaus gesetzgeberische Zurückhaltung zu üben. Mir scheint, der jetzige Entwurf bringt genau das zum Ausdruck.

Rainer Dahlhaus (Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Wir sind aus schulpraktischer Sicht gefragt worden, welche möglichen Gefährdungen des Schulfriedens zu erwarten sind. Ich bin beruhigt zu hören, dass nicht einmal die Juristen genau wissen, was das eigentlich ist. Wir haben in der Vergangenheit aufgrund der rechtlichen Situation Kolleginnen mit Kopftuch – außer in der Ausbildung – in der Regel nicht oder nur ganz wenig an unseren Schulen gehabt. Von daher ist all das, was möglicherweise passieren könnte, relativ spekulativ.

Wir haben Erfahrungen mit religiös-fundierten Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich liberaler oder orthodoxer Auslegung, insbesondere des Islams. Das ist eben schon einmal angesprochen worden. Im christlichen Bereich habe ich das bisher nicht beobachtet. Wir haben auch Erfahrungen damit, dass Dritte versuchen, auf die weltanschauliche Situation in der Schule unter religiösem Aspekt Einfluss zu nehmen. Wenn man überlegt, wie man damit umgeht, haben wir bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern das Instrument der Ordnungsmaßnahme an der Hand. Wenn sich der Einzelne als unbelehrbar erweist, kann das relativ weitgehend sein. Wir haben gegenüber Dritten das Instrument des Hausrechts in der Hand. Wir können daher sagen, wenn der Schulfrieden von dritter Seite unter dem Gesichtspunkt religiöser Einflussnahme, Indoktrination oder wie man es nennen will gefährdet ist, kann man solche Personen aus der Schule heraushalten.

Bei Kolleginnen geht das nicht so ohne weiteres. Dabei kann ich sehr gut nachvollziehen, was hier diskutiert worden ist. Ich meine die Frage der konkurrierenden Grundrechte. Das Problem an der Geschichte ist, dass dieses Kopftuch an sich ganz oft gar nicht das Problem ist, sondern als Katalysator für latent ohnehin vorhandene Auseinandersetzungen dient und dann insbesondere gegenüber Schülerinnen muslimischen Glaubens argumentativ genutzt wird: „Du siehst doch an dem Vorbild deiner Lehrerin, es ist“ – da kann man jetzt interpretieren – „kein Problem, wenn du das Kopftuch trägst.“ Oder: „Es ist aus religiösen Gründen geboten.“

Es hat schon einmal eine Gesprächsrunde im Ministerium zu der Frage gegeben. Da wurde unterstellt, wenn es zum Konflikt kommt, wären Schulleitungen eher verantwortungsscheu, weshalb wir gerne irgendwelche Paragraphen an der Hand hätten. Das ist nicht der Kern des Problems, glaube ich. Der Kern des Problems wird deutlich, wenn ich an die uns schon bekannten Konflikte erinnere.

Für das Handling solcher Konflikte benötigen wir Werkzeuge. Was mir bisher bekannt ist, hat für mich noch nicht in einem solchen Maß Werkzeugcharakter. Das sind sehr konflikthaltige Situationen, die weit über eine einzelne Kollegin hinausgehen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Schulleitung ein Instrumentarium an der Hand hat, um damit so umzugehen, dass der Schulfrieden anschließend wieder gesichert ist und nicht die eine Hälfte der Eltern ihre Kinder abmeldet und nur die andere übrig bleibt. Ich habe auch keine Lösung dafür. Mir ist es wichtig, dass auch in der nächsten Phase alle Beteiligten sehr aufmerksam mit dieser Frage umgehen und schauen, was überhaupt passieren kann, welche Art von Problem auftaucht, um dann geeignete Lösungen zu finden. Ich wünsche Ihnen viel Glück dabei.

Brigitte Balbach (lehrer nrw): Ich komme noch einmal auf § 57 zurück. Das Kopftuch ist jetzt ein anerkanntes religiöses Zeichen. Insofern gibt es für mich nicht so sehr die Frage, was Schulfrieden ist und wodurch er gestört werden kann. Das ist jetzt offiziell als ein Zeichen anerkannt, sodass es in meinen Augen keine Diskussion mehr dazu geben muss. Wie der jeweilige Schulfrieden an den Schulen gestört ist, können wir uns heute vielleicht gar nicht vorstellen. Aber wenn der Tag x an einer Schule kommt, wird man das sicherlich bis oben in die Bezirksregierung merken. Insofern fand ich hilfreich, was Frau Kenkmann sagte: Wir warten, wie sich das entwickelt. – Ich bin keine Freundin festgeschriebener Regeln, die man vorab trifft, ohne zu wissen, was auf uns zukommen kann.

All das könnte uns letztlich beschränken, wenn der Tag x kommt und der Schulfrieden gestört sein sollte. Gut, das warten wir zuerst einmal ab. Da sehe ich keinen solchen Handlungsbedarf.

Wir haben als Verband nicht aufgefördert oder einen Regelungsbedarf gesehen, der bedient werden soll. Ich gehöre zu den Leuten, die sagen, die Fachleute sollen vor Ort zuerst einmal schauen, wie sie das regeln. Wenn dann landesweit gesehen wird, dass bestimmte Regelungsbedarfe vorhanden sind – die gibt es nach einer bestimmten Zeit durchaus –, dann muss man eben auch solche Regelungen schaffen. Aber sie müssen nicht vorab in der Gesetzgebung schon festgeschrieben sein. Das ist das eine.

Was uns sehr am Herzen liegt: Wir sind überhaupt nicht dafür, Satz 4 zu streichen. Das würde bedeuten, auf dieses Neutralitätsgebot hätte das Parlament überhaupt keinen Zugriff mehr, weil dann hier nicht mehr darüber geredet werden könnte.

Was die christlichen Werte anbetrifft, staune ich ein bisschen über die Kirchen, weil nicht klarer gewünscht wird, dass die christlichen Werte drinstehen. Das muss ich offen sagen. Die Verfassung spricht nun einmal nicht von christlichen Werten, sondern von dem Glauben an Gott. Das hat aber mit dem, was hier steht, nur zum Teil zu tun. Deshalb hätte ich mir eine klarere, deutlichere Aussage gewünscht, dass die christlichen Werte, die wir jahrzehnte- und jahrhundertlang tradiert haben, im Schulgesetz an dieser Stelle nicht verlorengehen.

Wir haben uns bemüht, einen entsprechenden Vorschlag zur Erweiterung zu machen, um zu sehen, ob das eine Möglichkeit wäre. Ich kann den Vorschlag kurz vortragen. Es ist nur ein Satz: Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung von Bildungs- und Kulturwerten oder Traditionen des christlichen Bekenntnisses und anderer religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

Das wäre ein Vorschlag, über den man diskutieren könnte. Wir haben uns Gedanken gemacht mit dem Ziel humanistisch-christlicher Werte in Schule. Der letzte Mülheimer Kongress hat sich auch mit dieser Thematik befasst. Es ist uns ein Anliegen, dass dies festgeschrieben bleibt.

Ich sprengte es hier so ein bisschen. Das weiß ich. Auch zur Binnendifferenzierung möchte ich einen Vorschlag machen, bevor alle keine Lust mehr haben, die Zeit vor

den Feiertagen weiterhin hier zu verbringen. Der Vorschlag betrifft § 132c Abs. 2. Darin steht: „Der Unterricht findet in der Regel in binnendifferenzierter Form im Klassenverband statt.“ – Wenn hier schon so etwas steht und selbst die CDU dem erstaunlicherweise zugestimmt hat, ist für uns die Frage, wie wir aus der Nummer herauskommen. Das wird uns so natürlich nicht gelingen.

Wir wissen jetzt alle, wohin es gehen soll. Dass wir nicht dafür sind, muss ich nicht wiederholen. Frau Beer, das wissen wir schon lange Zeit. Jetzt geht es aber dahin. So. Wir haben nicht die Tore geschlossen, sondern schauen, was wir noch von dem retten können, was wir als Wert empfinden, und was eben nicht mehr möglich ist. Ich habe überlegt, ob man nicht sagen könnte: Der Unterricht findet in der Regel im Klassenverband des jeweiligen Bildungsganges statt. Kommt die Einrichtung einer Klasse nicht zustande, kann der Unterricht auch in binnendifferenzierter Form stattfinden.

Damit würden Sie den Übergang unserer Schulform in diese neue Ära etwas erleichtern und nicht mit dem Schlaghammer kommen und uns plattwalzen. Das würde auf jeden Fall auf der Ebene hilfreich sein, die da oben sitzt – Ministerium oder auch Bezirksregierung –, damit der Frust nicht komplett zu Beginn kommt und man einen Tag x hat, ab dem neu geschaut werden muss. Man kann dann schauen, wie man diese Kuh längerfristig vom Eis bekommt.

Frau Gebauer ist nicht mehr da. Trotzdem möchte ich für Sie alle noch zur Pervertierung des Elternwillens sagen: Ich komme viel herum. Überall wo ich hinkomme und mit Eltern, mit Städten oder Kommunen zu tun habe, wird immer wieder die äußere Differenzierung gewünscht, zum Beispiel in Hauptfächern. Es wird immer danach gefragt, ob wir das nicht ein bisschen differenzieren können. Natürlich ist die Neigungsdifferenzierung und die generelle Differenzierung ein Kernpunkt der Realschule. Ich glaube offen gesagt nicht, dass es ohne äußere Differenzierung eine tatsächliche individuelle Förderung geben wird, wie wir sie alle wünschen. Damit teile ich alle Meinungen zumindest in meinem Verband. – Ich glaube, das war es zuerst einmal. Danke schön.

Eberhard Kwiatkowski (Landeselternkonferenz NRW): Zwei Anmerkungen hätte ich zu den Rückfragen zu machen. Mir brennt etwas auf den Lippen, weil Frau Balbach etwas über Elternwillen ausgeführt hat. Als Elternvertreter bin ich natürlich geneigt, etwas dazu zu sagen. Die Wahrnehmung in unserem Verband ist anders. Die Binnendifferenzierung ist eigentlich die einzige Form, um wirklich individuell zu fördern, weil man dann auf den einzelnen Schüler und die einzelne Schülerin eingehen kann.

An der heutigen Diskussion finde ich eines spannend. Wir sind im Schulausschuss. Wir reden eigentlich mehr über juristische Fragen am Rande der Schule – Thema: Kopftuch – als über die Schule direkt. Aber das ist vielleicht nur meine persönliche Wahrnehmung.

Die Frage war, wie das Kopftuch den Schulfrieden gefährdet. Dazu hätte ich eine Anmerkung zu machen. Es bezieht sich nur auf das Tragen von Symbolen seitens

der Lehrer. Das ist schon mehrfach gesagt worden. Eine Klage käme eher selten vom Kollegium aus, sondern sie käme von Elternseite.

Einer Klage muss eigentlich stattgegeben werden; denn es ist nicht definiert. Als Elternvertreter kann ich mir deshalb gut vorstellen, eine Klage anzustrengen. Die Juristen haben gesagt, sie wissen eigentlich auch nicht, was Schulfrieden bedeutet. Ich finde das hochgradig spannend. Okay. Ich warte jetzt ab. Das Kind fällt in den Brunnen. Dann schaue ich einmal, wie ich es wieder herausbekomme. Ich weiß nicht, ob das wirklich geschickt ist. Meine große Bitte ist, Klarheit darüber zu schaffen, was Schulfrieden ist und wann man klagen kann. Ich bitte sehr darum, § 57 so anzupassen, dass man versteht, was eigentlich dahintersteckt. – Vielen Dank.

Maïke Finnnern (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesverband NRW; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW): Wir stehen in den Schulen alle vor einem großen Problem. Es ist ein ganz neues Konfliktpotenzial, welches wir bisher noch nicht einschätzen können. Wir haben Konflikte. Das wurde vorhin angesprochen. Wir haben in den Schulen natürlich Erfahrung mit Konflikten unter muslimischen Schülerinnen und Schülern, besonders in den Schulen, in denen deren Anteil relativ hoch ist.

Es ist klar, die Schulen werden in unterschiedlichem Maße betroffen sein. Es wird Schulen geben, in denen es in den nächsten zehn, 15 Jahren überhaupt keine Diskussion darüber geben wird. Es wird auch Schulen geben, die von dieser Diskussion sehr schnell ereilt werden. Insofern haben wir wirklich ein Problem. Wir bekommen sehr persönlich und sehr emotional geführte Konflikte. Wir haben schon gesagt, das Kopftuch ist auch ein Symbol und wirkt als Symbol.

Wenn ich – aus welchem Grund auch immer – festgestellt habe, der Schulfrieden ist gestört und einer Lehrerin soll in irgendeiner Form verboten werden, dieses Kopftuch zu tragen, kann dieses Symbol sicherlich als Einschränkung der Religionsfreiheit verstanden werden. Insofern hat es ein Konfliktpotenzial, was wir bislang noch nicht in der Form in den Schulen haben. Wir benötigen von daher in gewisser Weise einen Handwerkskasten. Herr Dahlhaus hat es vorhin schon gesagt. Wir benötigen Instrumentarien, mit denen wir umgehen können. Man muss sich überlegen, was das heißt. Wenn die Elternbeschwerden in einer Klasse ganz massiv sind, weil zum Beispiel eine Kollegin ein Kopftuch trägt, ist in dieser Klasse wahrscheinlich irgendwann der Schulfrieden gestört. Was heißt das jetzt? Heißt das, die Kollegin darf in dieser Klasse nicht mehr mit Kopftuch unterrichten, in allen anderen Klassen aber schon? Darf sie nie mehr mit dem Kopftuch unterrichten oder darf sie das wieder, wenn sich die Situation wieder befriedet hat? Das sind Situationen, die realistischerweise in den Schulen auftauchen können. Ich bin der Meinung, dass wir hierfür Regelungen benötigen.

Wir benötigen auch Rechtssicherheit für die Schulleitung. Man darf nicht vergessen, sie sind vor Ort. Die selbständige Schule wurde vorhin als Argument genannt. Die haben wird. Sie regelt ganz viel vor Ort. Aber es ist wichtig, dass sie eine gewisse Rechtssicherheit für ihre Regelungshandlung vor Ort bekommt.

Empirische Untersuchungen wurden vorhin angesprochen. Diese gibt es dazu nicht. Was wir haben, sind Erfahrungen. Die Erfahrungen sagen, es wird sehr wohl wahrgenommen, wenn in einer Klasse muslimische Schülerinnen und Schüler sind. Es gibt Mädchen, die ein Kopftuch tragen und Mädchen, die kein Kopftuch tragen. Zumindest zum Teil ist die Anerkennung sehr unterschiedlich groß, besonders bei den muslimischen Jungen, aber auch bei den muslimischen Mädchen. Es fallen Aussagen wie: Diejenigen, die kein Kopftuch tragen, sind Schlampen und diejenigen, die ein Kopftuch tragen, sind die richtigen Muslima. Die Erfahrung haben wir schon. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass in bestimmten Schulen oder Schulgebieten in der Elternschaft eine Einschätzung vorkommt, die muslimischen Kolleginnen, die kein Kopftuch tragen, durchaus Schwierigkeiten bereiten können.

Das ist etwas, was wir von unseren Erfahrungen mit Schülerinnen und Schülern übertragen. Es ist nicht unrealistisch anzunehmen, dass diese Konflikte kommen. Ich halte es für hochproblematisch, wenn sie nur in den Schulen gelöst werden müssen.

Udo Beckmann (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW): Was Herr Dahlhaus und Frau Finnern gesagt haben, kann ich nur unterstreichen. Das ist die Beschreibung, wie sich die Situation zurzeit in den Schulen darstellt. Deswegen will ich das nicht weiter ergänzen.

Die Eigenverantwortlichkeit der Schulen holen wir immer dann aus dem Koffer, wenn wir an anderer Stelle nicht weiter wissen. Dann sind wir eigenverantwortlich.

An mich war die konkrete Frage gerichtet, warum die Verbundschule kein Erfolgsmodell ist. Ich habe damals selbst einige Verbundschulen gesucht. Damals war eigentlich schon klar, dass die Schulen, die sich auf den Weg gemacht haben, gerne ein integriertes System gehabt hätten. Aufgrund der damaligen gesetzlichen Regelung war das nicht möglich. In der Verbundschule wird wieder eine Zweiklassengesellschaft festgeschrieben. Wir hatten im Grundsatz zwei getrennte Bildungsgänge. Das ist mir gerade noch einmal deutlich geworden als die Bemerkung kam, der Hauptschulbildungsgang sei dann für Schüler aus sozial schwachen Familien. Genau das wollen wir in der Schule nicht. Von daher sprechen wir uns für Schulform des längeren gemeinsamen Lernens aus. Dass die meisten Verbundschulen in eine Sekundarschule umgeschwenkt sind, hat sicherlich etwas mit der besseren Lehrerversorgung zu tun, aber auch mit der grundsätzlichen Idee, in der Form arbeiten zu wollen, wie es heute die Sekundarschulen ermöglichen. – Soweit.

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Professur für Öffentliches Recht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Ich versuche, es in sechs Punkte zu bündeln. Es gab mehrmals die Frage nach der Gefahr der Störung des Schulfriedens und nach der Rechtssicherheit für die Schulen. Wir müssen uns klarmachen, wir sind der Sache nach im Gefahrenabwehrrecht. Da gelten gewisse Regeln. Diese hat das Bundesverfassungsgericht angewandt. Deswegen ist die Antwort für die Schulen erbärmlich einfach. Sie müssen es vor Ort entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, wir brauchen eine konkrete Gefahr. Die konkrete Gefahr ist eine Gefahr im Einzelfall. Das kann niemand mit Rechtssicherheit regeln. Wenn die Frage aufkommt,

ob wir irgendeine Regelung vorschreiben können, dann lautet die einfache Antwort: Nein. –

Genauso wie wir ins Polizeigesetz hineinschreiben müssen, was die Polizei machen muss, wenn eine Katze auf den Baum geklettert ist. Wir haben eine Fülle von Einzelfällen, die vor Ort entschieden werden müssen.

Das Problem ist, sie arbeiten mit unbestimmten Rechtsbegriffen, für die wir Juristen einen Erfahrungsschatz haben, den Schulleiter vor Ort nicht haben und auch nicht haben müssen. Die Frage ist jetzt, wie man das möglicherweise noch anleiten kann. Man kann zum Schulfrieden sogenannte Regelbeispiele in ein Gesetz schreiben, also Anwendungsfälle aufnehmen, die man schon aus der Praxis kennt. Wenn dieser oder jener Fall wieder vorkommt, kann man entsprechend reagieren.

Ansonsten wird das Teil der administrativen Anleitung durch die Schulaufsicht sein, die dafür Korridore entwickeln muss. Ins Gesetz schreiben, kann man es nicht. Das ist die Logik des Polizeirechts.

Das gleiche gilt für die Frage, wer stört. Wenn eine Lehrerin ein Kopftuch trägt und deswegen aus der Schüler- oder Elternschaft Konflikte in die Schule hineingetragen werden, ist die Antwort sehr klar. Zunächst einmal stören die Schüler. Auch da ist die Logik des Polizeirechts und der Grundrechte klar. Zunächst muss sich die Schule vor die Lehrerin stellen. Gut. Dann kommt der Punkt, den wir polizeilichen Notstand nennen. Wenn das nicht mehr klappt, gehen wir gegen die sogenannte Zweckveranlasserin vor. Dann muss tatsächlich die Lehrerin, die den Konflikt durch ihren Grundrechtsgebrauch ausgelöst hat, versetzt oder anderweitig aus dem Verkehr gezogen werden. Das ist die Logik dahinter.

Zu § 57 Abs. 4 Satz 3 wurde gefragt, ob man den Satz noch irgendwie retten kann. Nein, er ist bereits aufgehoben. Kann man etwas besser machen? Wenn Sie etwas Positives über Religion in der Schule sagen möchten – dafür habe ich sehr viel Sympathie – würde dringend raten, es doch bitte nicht in die Ausnahmeklausel einer Verbotsnorm zu schreiben. Prof. Muckel hat es schon gesagt. Das Bundesverfassungsgericht hat es unterstrichen. Dann sollten Sie weiter oben bei den Zielen der Schule aufnehmen, dass es in der Schule gleichen Raum für alle Religionen gibt. Dann können Sie allenfalls als Abs. 2 den bisherigen § 57 hinterherschieben und sagen, wo die Grenze ist.

Zu § 57 Abs. 4 und § 57 Abs. 4 Satz 4. Ich fürchte, das ging ein bisschen durcheinander. Herr Wißmann und ich sind der Auffassung, dass Satz 4 gestrichen werden soll. Wir haben dabei folgende Situation vor Augen: Was machen Sie, wenn im Religionsunterricht ein Religionslehrer beispielsweise übel innerhalb der Gruppe hetzt? Ich kenne keine Religion, die per se dagegen gefeit ist, dass überschießende Motivation durchbricht. Wenn wir Religionsunterricht bei Muslimen haben, kann es Konflikte zwischen Sunniten und Schiiten geben. Sie können genauso gut den Schulfrieden stören.

Generell eine Glasglocke darüber zu stülpen, halte ich nicht für tunlich. Den ganzen Absatz 4 streichen? Wenn Sie die positive Regelung mit einer Ausnahme haben, hätte ich nichts dagegen. Ansonsten hat Herr Prof. Muckel schon darauf hingewie-

sen, dass er noch einen Anwendungsbereich hat. Dann müssten wir ihn allein wegen des Parlamentsvorbehalts drin lassen. Sympathischer wäre mir die Regelung als Absatz 2 zu einer positiven Regelung über Religion. Die würde ich Ihnen notfalls schreiben.

Andreas Niessen (Geschwister-Scholl-Gymnasium Pulheim): Ich kann es kurz machen. Ich habe zu meiner Stellungnahme über die Öffnung des § 132 für Gymnasien angeht, keine Nachfragen gehört. Ich habe jetzt ganz viel von den Juristen gelernt. Vielen Dank dafür.

Lassen Sie mich noch einen Gedanken zur Frage des Schulfriedens ausführen. Ein Konflikt hat nicht sofort das Potenzial, den Schulfrieden zu gefährden. Ein Konflikt ist zuerst einmal für eine Schule als Spiegel der Gesellschaft etwas ganz Normales. Es ist auch eine Lerngelegenheit. Als Schule und als Pädagogen öffnen wir uns zuerst einmal einem solchen Konflikt und schauen, wie alle Beteiligten davon lernen und wo wir externe Unterstützung bekommen können, damit es keine Krise gibt und der Schulfrieden nicht gefährdet wird. Das ist zuerst einmal die Herangehensweise der Schulen. Ich finde es sehr sympathisch zu wissen, dass man es letztlich immer im Einzelfall regeln muss und es dafür keine generelle rechtliche Regelung gibt. Sonst würden wir auch pädagogisch nicht mehr gut handeln können. – Soweit aus meiner Sicht. Vielen Dank.

Peter Silbernagel (Philologen-Verband NRW): Herr Kaiser, Herr Marsching, Sie fragten, wie dieser Satz gegebenenfalls umformuliert werden könnte. Dazu hat Frau Balbach bereits konkrete Angaben gemacht.

Ich will eines noch ergänzen. Artikel 7 der Landesverfassung rekurriert auf das Leitbild Ehrfurcht vor Gott. Artikel 12 Abs. 3 formuliert:

„In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.“

Wir sind der Meinung, es ist nicht falsch, im Schulgesetz noch einmal diese Bezüge herzustellen, ohne dadurch Gefahr laufen zu müssen, eine Privilegierung vorzunehmen. Über die positive oder negative Formulierung kann man, wie Herr Prof. Wittreck formuliert hat, sicherlich trefflich streiten. Eine Privilegierung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungswidrig erklärt. Das ist unbestritten.

Zu einem zweiten Punkt ist von meinen Vorrednern schon einiges gesagt worden. Wann ist eine Grenze überschritten und wer ist letztlich dafür verantwortlich? Frau Beer, Sie hatten sehr differenziert nachgefragt. Das kann ich nicht im Einzelfall sagen beziehungsweise abstrakt bestimmen.

Frau Hendricks fragte, was die Schule leisten kann. Das lässt sich nicht pauschal formulieren. Viele Vorredner haben betont, es kann nicht letztlich darauf hinauslaufen, dass viele Einzelfälle durch die Schule gelöst werden müssen. Man wird sich zusammensetzen müssen, ob es zu bestimmten Vorgaben, Handlingmöglichkeiten

kommt. Das will ich nicht abschließend beantworten. Aber man kann die Schulen in dieser Sache nicht alleine lassen. Darauf zu spekulieren, dass das eine oder andere morgen und übermorgen nicht eintreten wird, weil es bisher nicht eingetreten ist, ist sicherlich nicht richtig. Die Frage, wie wir damit umgehen und in welchen Fällen der Schulfrieden gegebenenfalls gefährdet ist, ist noch einmal in einem Diskurs zu erörtern. Interessanterweise hilft uns das Bundesverfassungsgericht an dieser Stelle gar nicht. Mit Ihrem Einverständnis will ich auch hierzu noch einen Satz zitieren. Das Bundesverfassungsgericht sagt zum Beispiel zur Störung des Schulfriedens:

„Dies wäre etwa in einer Situation denkbar, in der insbesondere von älteren Schülern oder Eltern über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen würden...“

Das heißt, eine solche Fallgestaltung ist schon sehr niedrigschwellig angesetzt. Insofern lohnt es auf jeden Fall, darüber nachzudenken.

Meine dritte und letzte Anmerkung bezieht sich auf die Frage, was man unter der „rheinischen Lösung“ versteht. Eine Definition kenne ich dafür nicht. Aber ich nehme aus Erfahrung an, das ist eine Lösung, mit der viele Betroffene, die sich mit einem Problem auseinandersetzen, bestmöglich leben können – nicht unbedingt alle, aber viele.

Nach der Diskussion in der Bildungskonferenz über diesen Abschnitt zur Schullaufbahnsicherung mit Blick auf die Gymnasien war man am Ende der Meinung, es handelt es sich nicht um eine so große Zahl. Angesichts der damit einhergehenden Probleme können sie an anderer Stelle gelöst werden als in der Empfehlung der Schulkonferenz zum Ausdruck kommend. Diese Empfehlung ist auf Seite 46 der Begründung nachzulesen. Die Schulaufsicht ist einbezogen. Die Schulträger sind einbezogen. Die Schulleitungen sind einbezogen und die Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Wenn solche Einzelfälle aufkommen, treffen wir Entscheidungen.

Erlauben Sie mir noch eines zu sagen. Ich halte gar nichts davon, den Bildungsauftrag des Gymnasiums an dieser Stelle auszuhöhlen oder gar davon zu sprechen – wie heute auch einmal passiert –, in der siebten Klasse Realschulzweige an Gymnasien einzurichten. Ich will jetzt nicht ironisieren. Aber wir möchten der Gesamtschule an der Stelle keine Konkurrenz machen. – Danke schön.

Michele Marsching (PIRATEN): Ich muss noch eine kleine Nachfrage stellen. Vielleicht haben wir es gerade falsch verstanden, vielleicht hat Herr Prof. Wittreck es aber auch so gesagt. Es geht noch einmal um diesen Fall, dass eine Lehrerin von einem Schüler gemobbt wird. Das Gesetz gilt für die Lehrerin und schützt ihre Rechte. Die Schule stellt sich vor die Lehrerin. Ich habe Sie jetzt so verstanden: Der Schüler mobbt weiter. Die Lehrerin muss dann versetzt werden. – Haben Sie das so herum gesagt? Habe ich das richtig verstanden? Der Schüler gewinnt am Ende auf jeden Fall? Das wäre meine Nachfrage.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Die Frage ist so konkret gestellt, dass sie auch direkt konkret beantwortet werden kann.

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Professur für Öffentliches Recht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Wenn Sie es so zuspitzen „der Schüler gewinnt in jedem Fall“: Nein. – Er gewinnt, wenn die Schule ihr ganzes Instrumentarium zum Schutze der Lehrerin an ihm abgearbeitet hat und auch das nicht hilft. Das ist dieselbe Konstellation wie Demonstration und Gegendemonstration. Die Polizei muss die zuerst angemeldete Demonstration schützen, auch wenn es die NPD ist. Wenn die Kräfte gegen die Gegendemonstration nicht ausreichen, wird die Ursprungsdemonstration aufgelöst. Aber das ist die Logik des Polizeirechts zu sagen, ich muss zunächst einmal den Grundrechtsträger schützen. Wenn der Staat das mit seinen Mitteln nicht machen kann, lösen wir den Konflikt zulasten des Grundrechtsträgers, um Gewalt zu vermeiden.

Sigrid Beer (GRÜNE): Herr Silbernagel, ich habe Sie gerade folgendermaßen verstanden: „Rheinische Lösung“ heißt Inhouse-Lösung. Mit Hilfe der Schulaufsicht werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft. – Sie plädieren nicht dafür, in einer äußeren Differenzierung einen Realschulzweig ab Klasse 7 im Gymnasium zu haben. Das heißt, Sie sprechen für eine binnendifferenzierte Inhouse-Lösung, die den Einzelfall des individuellen Bildungsverlaufs löst. So habe ich Sie verstanden. Das wäre für Frau Balbach noch einmal ein Hinweis.

Deswegen bleibe ich bei der Frage der Binnendifferenzierung. Frau Balbach, ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass Sie gesagt haben, die Realschulen nehmen sich vor Ort den Schülerinnen und Schülern an, für die es keine anderen sinnvollen Beschulungsmöglichkeiten mehr gibt oder die Entfernungen viel zu groß sind.

Natürlich müssen wir sehen, Neigungsdifferenzierung ist etwas anderes als Leistungsdifferenzierung, die man im Übrigen auch binnendifferenzieren machen kann. Die Begrifflichkeit müssen wir miteinander noch einmal klären.

Mir liegen Anfragen auch aus Realschulen in dem Sinne vor, in dem sich Herr Silbernagel gerade geäußert hat. Es ist nicht jeweils die letzte Realschule am Ort, aber die Schulen sagen, sie haben Schülerinnen und Schüler in ihrem Bezirk, die sie in der schulkonzeptionellen Frage gern behalten möchten. Wenn die Realschule an einem Ende und die Hauptschule am anderen Ende der Großstadt Köln liegt, müsste man nach dem Modell Silbernagel sagen, mit Schulaufsicht und Inhouse-Lösungen müsste im Sinne der Schüler etwas möglich sein. Ich möchte Frau Balbach fragen, wie sie das sieht.

Herrn Bouaissa möchte ich fragen, wie er den Gesetzentwurf einschätzt und ob wir von ihm auch noch ein Statement hören können.

Karin Schmitt-Promny (GRÜNE): Herr Prof. Wittreck zu dem letzten konkreten Punkt, dem mobbenden Schüler im Sozialsystem Schule, möchte ich noch einmal nachhaken. Sie haben vom Polizeirecht her argumentiert. Für mich stellt sich die

Frage, ob das die alleinige Möglichkeit ist, es zu sehen. Wenn ich Schule als einen Ort des sozialen Lösungsansatzes betrachte oder als eine Erziehungsanstalt, wäre es wichtig, Konfliktlösungsstrategien zu versuchen. Verweigert sich der Schüler vielleicht vor dem Hintergrund seines Elternhauses diesen sozialen Lösungsansätzen, kann das doch nicht heißen, dass dann die Lehrerin herausgenommen werden muss. Ich muss überlegen, welche Wirkung das auf das ganze Schulsystem hat.

Für die nächste Frage würde ich gerne die Aussagen von Herrn Prof. Wittreck und Herrn Niessen zusammennehmen. Gehen wir einmal davon aus, dass unsere Schulen und Kindertagesstätten eigentlich der Ort sind, an dem wir Demokratie, Teilhabe und Partizipation lernen. Ich bitte das nicht als Friede-Freude-Eierkuchen-Blickwinkel zu betrachten. Wenn wir jetzt über die Auswirkungen der Aufhebung des Kopftuchverbotes sprechen, wäre es doch viel spannender darüber nachzudenken und Regelungen dafür zu treffen, wie man es positiv begleiten kann. Wir sprechen ganz direkt darüber, wie man mit dem Störungsfall umgeht. Ist es für Schulen und Schulleiter, die den von Herrn Niessen beschriebenen Konfliktfall auszuhalten haben, nicht hilfreich, Ansätze zu finden, wie eine solche Konfliktlage positiv begleitet werden kann? Die Stoßrichtung ist Toleranz und nicht der Störfall.

Renate Hendricks (SPD): Herr Niessen, ich habe eine Nachfrage an Sie. Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr deutlich aufgeführt, dass Sie sich aufgrund der heterogenen Schülerschaft des Gymnasiums andere Lösungen wünschen würden. Nun hat Herr Silbernagel gerade noch etwas zur „rheinischen Lösung“ ausgeführt. Mich würde an der Stelle interessieren, ob Ihnen die „rheinische Lösung“ ausreicht.

Ingola Schmitz (FDP): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe eine Nachfrage, die sich an die Juristen, aber auch an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände richtet. Sie betrifft die Besetzung der Schulleiterstellen. In § 61 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

„Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.“

Ist der Begriff „dringende dienstliche Gründe“ rechtlich beziehungsweise in der inhaltlichen Auslegung nicht sehr dehnbar? Heißt das nicht, dass mit diesem Instrument zukünftig die Schulverwaltung ohne umfassende Beteiligung der Schulgemeinden diesen einfach eine Schulleitung vorsetzt? – Vielen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Jetzt sind nicht alle Sachverständigen angesprochen. Deshalb müssen wir nicht die ganze Runde in der bisherigen Reihenfolge durchführen. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, wurden Herr Silbernagel angesprochen, Frau Balbach, Herr Prof. Wittreck und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie Herr Bouaissa.

Peter Silbernagel (Philologen-Verband NRW): Frau Beer, ich würde es nicht als eine Inhouse-Lösung bezeichnen. Ich würde es als eine Einzelfallentscheidung bezeichnen. So wollen wir auch in Zukunft vorgehen, damit Einzelfälle in Absprache verschiedener beteiligter Schulformen geregelt werden. Es gibt dazu mehr zu sagen als nur der Verweis auf Seite 46. Da steht auch nicht nur ein Abschnitt. Da steht auch etwas über Aufnahmekapazitäten und über Möglichkeiten. Die von Herrn Niessen angesprochene Problematik trifft zu. Bei G8 ist das gegebenenfalls am Ende der Sekundarstufe I nicht ganz einfach zu handeln, indem man etwas anderes konzipiert. Wir plädieren dafür, so zu verfahren, wie es die Bildungskonferenz vorgeschlagen hat, nämlich eine Einzelfalllösung vorzusehen.

(Sigrid Beer [GRÜNE]: Auch in der Insellage einer Schule?)

– Wir haben Aussagen aus dem Ministerium, wonach diese Insellage wirklich nur extrem selten vorkommt. Ich glaube, in den nächsten Jahren sind es vier Fälle von insgesamt 613, bei denen die Möglichkeit des Wechsels zu einer anderen Schulform nicht in erreichbarer Nähe umsetzbar ist. Insofern ist die Zahl der extremen Fälle, die auftreten können, außerordentlich klein.

Brigitte Balbach (Lehrer nrw): Zur Umstrukturierung im Land: Vor allem, weil ich hier immer ein bisschen gestochen werde, drängt sich mir die Frage auf, warum nicht auch Sekundar- und Gesamtschulen die Hauptschüler aufnehmen können. Da sehe ich im Moment noch keinen großen Hinderungsgrund. Sie haben das längere gemeinsame Lernen. Sie sollen in der Regel binnendifferenziert unterrichten. Für mich stellt sich die Frage, ob es nicht andere Lösungen gibt, damit Schüler die Realschule erreichen.

Ich will damit ausdrücken, ich betrachte etwas kritisch, Frau Beer. Das können Sie sich denken. In meinen Augen versuchen Sie mit dieser neuen Regelung, uns schneller zu einer Umfunktionierung zu bekommen, damit das neue System von den Schulen des gegliederten Systems beseitigt wird. Das sage ich ganz offen. Wir beide wissen, das können wir sein, ohne uns weh zu tun. Der Wechsel soll ein bisschen schneller gehen. Das habe ich verstanden. Wir wissen auch, es muss wohl so kommen.

Wenn es aber so ist, möchte ich natürlich nicht, dass wir unsere ganze Qualität auf einmal loswerden müssen. Es ist für uns eine ziemliche Schwierigkeit, dass nicht gesagt wird, die betroffenen Schüler können auch zur Sekundarschule oder zu einer anderen Schulform gehen. Diese Trennung der beiden Systeme macht mir zurzeit ein bisschen zu schaffen. Das ist nicht nur an dem Punkt so. Das müssen wir jetzt auch nicht ausdiskutieren. Aber ich sehe es so, als ob Sie Ihre neuen Schulformen reinhalten wollten, die Ihnen am Herzen liegen und die die gesamten personellen und finanziellen Ressourcen bekommen. Die anderen Schulen müssen sich jetzt irgendwie untereinander arrangieren.

Das ist natürlich eine politische Entscheidung, die Ihnen als Landesregierung obliegt. Die muss ich aber nicht gut finden. Ich muss auch nicht so tun als ob ich sie nicht

sehe. Ich bitte Sie, es so zu verstehen, wie ich es wirklich meine. Sie haben das Sagen. Das ist korrekt. Aber ich muss nicht klatschen. Danke, das war dazu.

Ich möchte gerne noch etwas zu dem Problem mit dem Kopftuch sagen. Mobbing ist ein Straftatbestand. Das heißt, wenn ein Schüler so etwas macht, stört er den Unterricht. Der Schulfrieden ist natürlich in dem Moment gestört, in dem Unterricht nicht mehr möglich ist. Im Gegensatz zu Ihnen, Frau Finnern, will ich das nicht durch eine Regelung lösen. An der Stelle hat uns das Bundesverfassungsgericht aufgefordert, umzudenken und zu erkennen, dass das Kopftuch ein religiöses Zeichen ist, finde ich. Das habe ich vorhin auch schon einmal gesagt. Das heißt für mich im Umkehrschluss, es gilt gar nicht darüber nachzudenken, wie es auf andere wirkt, sondern ich muss Dritte – sprich: Schüler – dazu bringen, dass sie es anders sehen können, genauso wie wir anderen gesellschaftlich gesehen auch. Ich sehe eher das Erziehungsziel, welches wir an der Stelle haben sollten, statt nach Regelungen zu rufen. Wir müssen darauf achten, dass es in den Schulen von allen Schülern und auch gesellschaftlich tatsächlich so angenommen wird. Das ist mir ein Anliegen.

Wenn der Schüler diesen Schulfrieden stört, gibt es dafür entsprechende Ordnungsmaßnahmen im Schulgesetz, die dann ziehen müssen, wie auch immer sie im Einzelnen aussehen. – Das war es zuerst einmal. Danke.

Andreas Niessen (Geschwister-Scholl-Gymnasium Pulheim): Ich bin angesprochen worden, ob die „rheinische Lösung“ reicht. Als überzeugtem Rheinländer reicht sie mir natürlich prinzipiell. Ob das ein Einzelfall ist oder nicht, ist für mich aus Schulleitersicht eher unerheblich. Aber sie muss verlässlich sein. Es kann nicht vom Gutdünken eines Schulaufsichtsbeamten abhängen, ob eine gute Lösung gefunden wird. Herr Silbernagel, dafür benötige ich keinen Realschulzweig an meiner Schule. Ich muss die Möglichkeit haben, bestimmte Schülerinnen und Schüler im Einzelfall – ob es Inklusionsschüler sind oder andere – in Absprache mit der Klassenkonferenz, mit den Eltern und mit der Schulaufsicht in einem anderen Bildungsgang zu unterrichten, damit sie ihre Schullaufbahn an der Schule bis zum nächstmöglichen guten Abschluss weiterführen können, wenn sie nicht die Möglichkeit haben, eine andere Schule zu erreichen oder auf eine andere Schule zu wechseln. Wenn das die „rheinische Lösung“ ist, dann würde ich damit zufrieden sein, ja.

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Professur für Öffentliches Recht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Frau Schmitt-Promny, ich komme zu Ihren beiden Fragen. Natürlich zählt zu einem Instrumentarium, das man gegenüber einem Schüler abarbeitet, auch das positive Instrumentarium. Da rennen Sie bei mir offene Türen ein. Insofern habe ich sehr viel Sympathie für Ihr Plädoyer, stärker auf integrative, überzeugende Maßnahmen zu setzen.

Sie müssen als Landtag aber angesichts von Konflikten, die wir in der Schule haben, Gesetze schaffen, die als letzte Reaktion auf solche Störungen notwendig sind. Diese Normen folgen nun einmal der Logik des Polizeirechts.

Lassen Sie mich noch einmal zu dem Fall kommen, der sich festsetzt. Wenn ein einzelner Schüler eine Lehrerin wegen des Kopftuchs drangsaliert, wird es praktisch

immer zulasten des Schülers enden, letztlich mit der Relegation. Eine Konstellation, die zulasten der Kopftuch-tragenden Lehrerin ausgehen könnte, ist folgende: Es stellen sich substantielle Teile der Schülerschaft gegen sie, sodass man sich fragen muss, ob man 30 % der Schüler von der Schule wirft. Dann läge es in der Tat in der Logik des Polizeirechts zu sagen, wir lösen es im Interesse der Gewaltvermeidung andersherum.

Frau Schmitz, bevor ich mich zum Schulrecht äußere, müsste ich eigentlich den Platz verlassen und auf die Tribüne gehen. Ich kann nur sagen, die Klausel „dringende dienstliche Gründe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der schon qualifiziert ist. Das wird in den verschiedenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts – wir haben es etwa im Beamtenrecht – dann jeweils bereichsspezifisch ausgelegt. Letztlich würden auch hier die Gerichte fragen, was in der konkreten Situation ein dringender dienstlicher Grund ist. Ich hätte keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bin kein Schulrechtler. Aber wenn Herr Wißmann, der einer ist, keine sieht, bin ich einigermaßen optimistisch.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Danke schön, Herr Prof. Wittreck. – Herr Bouaissa, Sie waren gefragt worden, ob Sie mit der gesetzlichen Regelung zufrieden sind und wie Sie sie beurteilen.

Samir Bouaissa (Zentralrat der Muslime Deutschlands): Ich könnte es mir jetzt einfach machen und sagen, ja, ich bin zufrieden. Aber so einfach möchte ich es mir doch nicht machen. Die Veränderung des § 57 sehen wir als muslimische Gemeinschaft sehr positiv und als einen sehr wichtigen Weg zur Normalisierung des Verhältnisses in unserer Gesellschaft. Es geht oft etwas unter, welches Signal diese Regelung in der muslimischen Community bewirkt hat. Es war ein Zeichen des Nicht-dazu-Gehörens, des an einer Stelle Ausgegrenzt-Seins. Es war ein Argument, welches uns von Ultrakonservativen – also nicht von den „normal“ Konservativen, sondern von denjenigen, die darüber hinaus gehen und die uns allen in der Gesellschaft sehr schwer zu schaffen machen – nach dem Motto „ihr werdet nie dazugehören“ vorgehalten wurde. Es war immer ein sehr gutes Beispiel zu sagen, unsere Frauen dürfen nicht einmal Lehrerin werden, wenn sie gläubig und praktizierend sind. Deswegen kann ich das nur begrüßen.

Auf der anderen Seite habe ich immer wieder – auch hier – das Argument gehört, es wird befürchtet, das Tragen eines Kopftuches durch eine Lehrerin würde dazu führen, dass muslimische Mädchen unter Druck geraten, dies auch zu tun. Diese Mutmaßung kann ich nicht unbedingt teilen. So, wie ich die Community kenne, wird es immer sehr religiöse Muslime geben. Sie haben diese Einstellung. Da unterscheidet man nicht, ob die Lehrerin ein Kopftuch trägt oder nicht. Da hat man den Wunsch, dass die Mädchen dieses Kopftuch tragen. Dann gibt es die etwas weniger konservativen, etwas offeneren Muslime, die diese Entscheidung, ob sie das Kopftuch tragen wollen oder nicht, den Frauen oder jungen Mädchen selbst überlassen, so, wie es der Koran an und für sich vorschreibt. Ich glaube nicht, dass das unbedingt vom Umfeld abhängig ist.

Natürlich gibt es unter Kindern oder Jugendlichen – gerade unter pubertierenden Jungen – diesen Gruppendruck, sich einer Gruppe zugehörig fühlen zu wollen und sich dann vielleicht in einer Gruppe als Muslime zu identifizieren. Man versucht dann vielleicht Menschen, die sich anders verhalten, auszugrenzen und zu stigmatisieren. Das wird mit dem Kopftuch so sein. Das wird mit der Religiosität so sein. Das kann aber auch der Fußballverein oder sonst etwas sein. Die jungen Leute werden sich immer etwas suchen. Daraus Rückschlüsse zu ziehen, dass das Auswirkungen auf Eltern und Lehrer hat, halte ich für etwas weit hergeholt. – Danke schön.

Robin Wagener (Kommunale Spitzenverbände): Zum Umgang mit dem unbestimmten Rechtsbegriff hat Herr Prof. Wittreck gerade allgemein schon alles ausgeführt. Wir sehen durchaus die Gefahr, dass es ausufernd angewandt wird, vor allem dann, wenn man Umstrukturierungsprozesse in der Schullandschaft und möglicherweise dadurch auch einen erhöhten Bedarf sieht, amtsangemessene Verwendungen für Personen zu finden. Es kann durchaus häufiger vorkommen, dass diese Regelung zum Tragen kommen könnte.

Ich muss mich korrigieren. Ich habe vorhin gesagt, es ist keine Beteiligung für Schulträger und Schulkonferenz vorgesehen. Das stimmt natürlich nicht. Für Schulträger ist durchaus eine Beteiligung im Verfahren vorgesehen. Allerdings ist sie deutlich schwächer als die nach Absatz 3 vorgesehene Beteiligung. Nach Absatz 3 ist ein Vorschlag vorgesehen. Dieser Vorschlag ist dann von der Schulaufsicht zu würdigen. Dann soll eine Begründung zur Entscheidung mitgeliefert werden, auch gegenüber dem Schulträger.

Nach Absatz 4 hat der Schulträger lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum weiteren Umgang mit dieser Stellungnahme ist überhaupt keine Ausführung gemacht. Da ist schon in der Formulierung ein ganz deutlicher Unterschied vorgesehen. Die Schulkonferenz taucht in der Tat überhaupt nicht auf. Aus unserer Sicht gibt es keine für uns nachvollziehbare Begründung dafür, warum man die Schulkonferenz vollkommen heraushält, warum man die Beteiligungsmöglichkeit für den Schulträger so zurückführt und die Begründungserfordernisse für die Schulaufsicht so deutlich reduziert, und dies vor dem Hintergrund der Gefahr einer häufigen Anwendung.

Sigrid Beer (GRÜNE): Ich habe eine Anmerkung, weil wir so einen netten Austausch miteinander pflegen können, Frau Balbach. Ich habe allerdings ein Problem mit dem Wort „reinhalten“. Es hat für mich eine ganz andere Konnotation, wenn man darüber redet, dass man Gruppen „reinhält“. Damit wäre ich sehr vorsichtig.

Ich will Ihnen gerne zur Erläuterung, was integrierte Schulen jetzt schon leisten, die Mail einer Gesamtschulleiterin vorlesen. Sie schreibt mir am heutigen Tage:

Nachfragen zum Seiteneinstieg aufs Gymnasium – Einzelfalllösung – und aus Realschulen in den Klassen 6, 7, 8 und 9: Stand heute 71.

Das ist nur eine von drei Realschulen in einer Stadt mit 150.000 Einwohnern. Genau solche Anfragen haben andere Schulen im Umfeld auch. Die Realschulen geben

auch ab. Wer welchen Beitrag wo leistet, möchte ich deshalb etwas anders eingeordnet sehen.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Meine Damen und Herren! Ich schaue in die Runde. Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wir haben sehr ausführlich die Fragestellungen gewürdigt und die Antworten entgegengenommen. Ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen für ihre Auskünfte und Hinweise. In der weiteren politischen Beratung werden diese sicher ihren Niederschlag finden.

Wenn ich die weitere politische Beratung anspreche, darf ich darauf hinweisen, dass der stenografische Dienst die Mitschrift dieser Anhörung dankenswerterweise bereits in der 23. Kalenderwoche, also direkt nach den Pfingstferien, zur Verfügung stellen wird. Wir werden uns im federführenden Ausschuss für Schule und Weiterbildung abschließend am 17. Juni mit der Gesetzesvorlage beschäftigen. Der mitberatende Hauptausschuss und der Integrationsausschuss müssen ihre Voten bereits in der Vorwoche abgeben. Das Plenum wird die Gesetzesvorlage abschließend im Juni beraten. – Mit diesen Hinweisen sind wir am Ende der Veranstaltung angelangt. Ich darf Ihnen einen guten und staufreien Heimweg wünschen sowie ein schönes langes Wochenende, wenn Sie es denn genießen dürfen. Danke schön.

gez. Wolfgang Große Brömer
Vorsitzender

01.06.2015/03.06.2015

270